

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

1. Neue Gesetzgebung im Brandschutz und deren Folgen

Mit dem Erlass des Brandschutzgesetzes (BSG; SHR 550.100) und der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GebVG; SHR 960.100) jeweils vom 8. Dezember 2003 sowie deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 wurde der Brandschutz finanziell vollständig von der Gebäudeversicherung getrennt. Seither wird der Brandschutz als eigene Dienststelle sowie Kostenstelle «Feuerpolizei» geführt. Die Gebäudeversicherung wird über die Gebäudeversicherungsprämie, welche von der Verwaltungskommission beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt wird, finanziert. Der Brandschutz wird von Gesetzes wegen vollständig über die Brandschutzabgabe finanziert. Die Brandschutzabgabe wird vom Regierungsrat in der Brandschutzverordnung (SHR 550.101) festgelegt (Art. 37 BSG).

Die Trennung von Gebäudeversicherung und Brandschutz führte in verschiedener Hinsicht zu einer massgeblichen Verbesserung der Transparenz. Dies gilt namentlich auch für den Bereich der Kosten und der Finanzierung der beiden Bereiche. Als unmittelbare Folge der erhöhten Kosten- und Finanzierungstransparenz musste im Bereich der Gebäudeversicherung die Gebäudeversicherungsprämie erhöht werden. Auf der anderen Seite werden im Bereich des Brandschutzes nun die Kosten – die früher im Budget der Gebäudeversicherung «integriert» waren – ebenfalls transparent ausgewiesen. Diese Kostentransparenz führte unter anderem zur Einsicht, dass für den Brandschutz im Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittliche Mittel aufgewendet werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 25. Oktober 2005 auf die Kleine Anfrage Peter Altenburger betreffend «Verdoppelung der Gebäudeversicherungsprämie» ausführlich zur Struktur und der Kostenentwicklung im Bereich des Brandschutzes Stellung genommen. Unter anderem wurde dabei aufgezeigt, dass im langjährigen Mittel rund 83 % der Kosten im Brandschutz durch Subventionen in den Bereichen baulicher Brandschutz, Feuerwehren und Trink- bzw. Löschwasserversorgung verursacht werden. Der Regierungsrat führte aus, dass

es in erster Linie an der Politik sei, hier durch eine Änderung des Brandschutzgesetzes geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Mit dem Ziel, die Diskussion um die Kosten und die Zukunft des Brandschutzes im Kanton Schaffhausen zu versachlichen, hat das in der Sache zuständige Finanzdepartement bereits im Januar 2006 einen «*Runden Tisch Brandschutz*» mit Fraktionsvertretern aus dem Kantonsrat, Feuerwehrexperthen sowie weiteren Exponenten im Bereich Brandschutz durchgeführt.

Schliesslich gelangte im Herbst 2005 die Gemeinde Löhningen sowie der Wehrdienstverband Oberklettgau (WVO) an den Regierungsrat mit dem Ersuchen, der Kanton möge die Gemeinden bei der Lösung des «Stützpunktproblems Klettgau» unterstützen. Hintergrund des Gesuches war der Umstand, dass die Stützpunktfeuerwehr Beringen bzw. WVO die Vorgaben an eine Stützpunktfeuerwehr seit längerer Zeit nicht erfüllte und der Kanton in Aussicht gestellt hatte, Beringen den Status einer Stützpunktfeuerwehr zu entziehen. Das in der Folge vom Finanzdepartement in enger Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den Gemeinden des Klettgaus, des unteren Kantonsteiles sowie der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss durchgeführte *Projekt «Stützpunktfeuerwehr Klettgau»* führte im Ergebnis zur definitiven Aufhebung der Stützpunktfeuerwehr Beringen per 1. Januar 2007. Seither ist die Stützpunktfeuerwehr Neuhausen am Rheinfluss für den gesamten Klettgau zuständig.

2. Motion Edgar Zehnder betreffend «Optimierung Brandschutzmassnahmen mit möglichem Einsparpotential»

Der Kantonsrat hat am 3. April 2006 die von Kantonsrat Edgar Zehnder eingereichte Motion betreffend «Optimierung Brandschutzmassnahmen mit möglichem Einsparpotential» mit 39 zu 28 Stimmen erheblich erklärt. Die Motion ist die direkte Folge der erhöhten Kostentransparenz im Bereich des Brandschutzes und verlangt, dass der Brandschutz in seinen «Bereichen Brandverhütung (Kontrolltätigkeiten), Brandbekämpfung (Struktur, Konzeption) und baulicher Brandschutz (Subventionspraxis) auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen und zu optimieren» ist. Weiter verlangt die Motion, die Brandschutzabgaben «auf eine im Schweizerischen Mittel verträgliche Belastung zu senken» und die «Eigenverantwortung vermehrt zu fördern».

3. Externe Analysen in den Bereichen «vorbeugender Brandschutz» und «Feuerwehr»

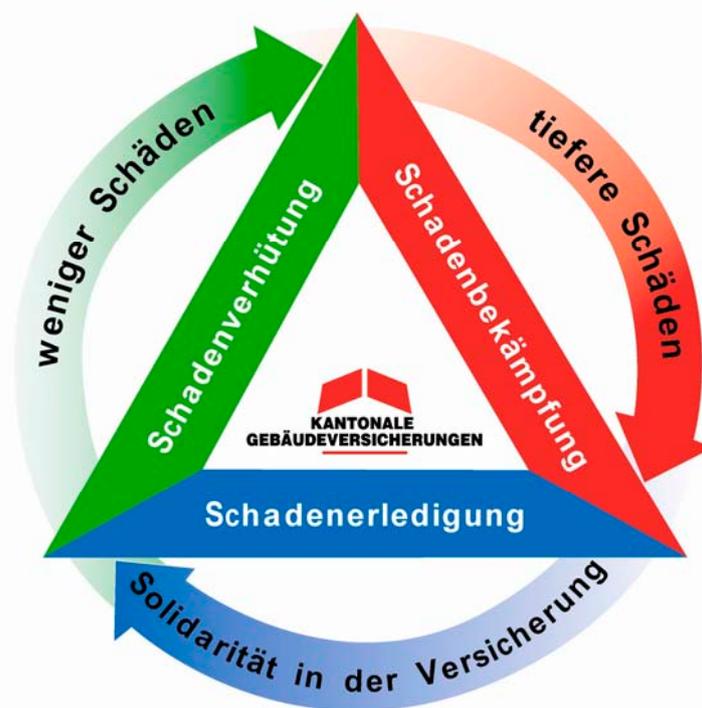
Im Hinblick auf die Erstellung des von der Motion Zehnder verlangten Berichtes und Antrages hat das Finanzdepartement im Herbst 2006 im Bereich Brandschutz folgende zwei Analysen durch externe Experten in Auftrag gegeben:

- Analyse über den vorbeugenden Brandschutz im Kanton Schaffhausen (Renzo Bianchi, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen bzw. Bianchi Beratungen GmbH, Burgdorf)
- Analyse über das Feuerwehrwesen im Kanton Schaffhausen (Christian Brauner, Risk Management, D-Horben)

Die Gutachten wurden am 26. bzw. 29. März 2007 dem Finanzdepartement unterbreitet. Die inhaltlichen Aussagen und Erkenntnisse der beiden Gutachten bilden unter anderem eine wesentliche Grundlage für die Schlussfolgerungen und Anträge in dieser Vorlage.

II. Der Brandschutz im Kanton Schaffhausen: Konzeption, Aufgaben, Organisation und Kosten

1. Das System des «Sichern und Versichern» im Bereich Brandschutz und Gebäudeversicherung

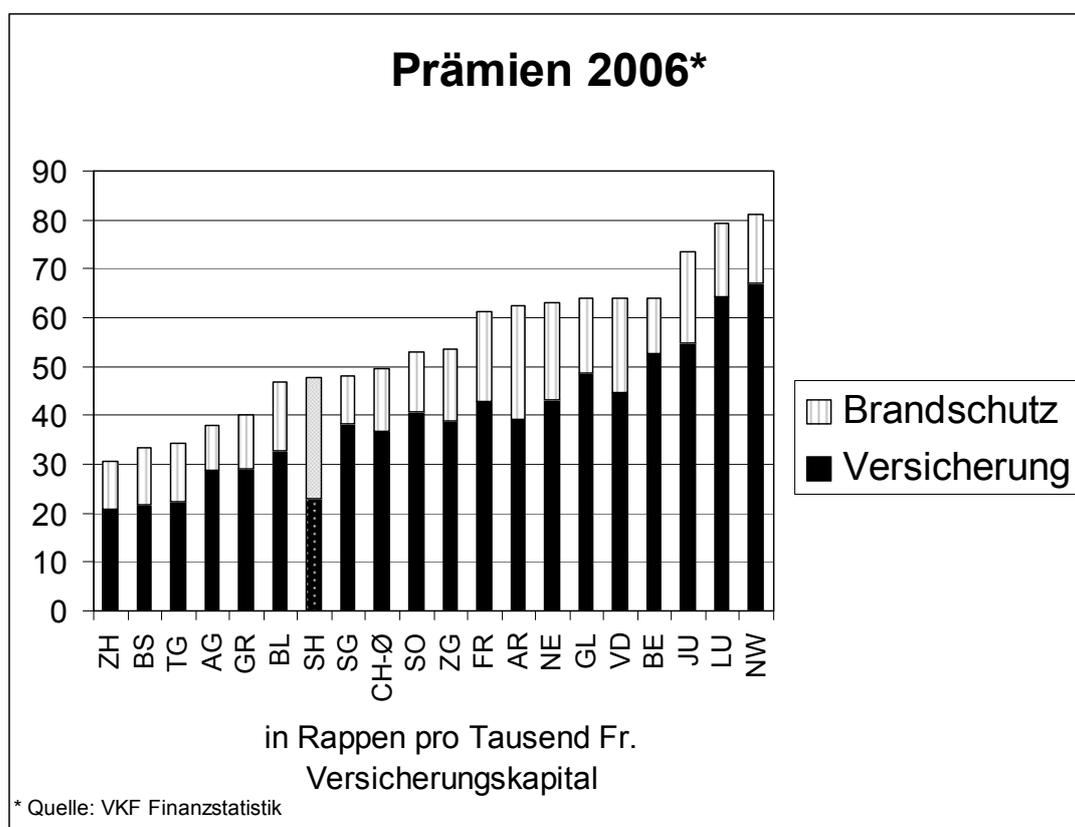


Das Brandschutzgesetz überträgt der Kantonalen Gebäudeversicherung zusätzlich zur eigentlichen Versicherungstätigkeit die Leitung der Feuerpolizei und damit die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden, also den vorbeugenden Brandschutz sowie die Feuerwehrführung und -förderung. In diesem Verbund können überhöhte Risiken durch vorbeugende Massnahmen auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden. Im Schadenfall begrenzen einsatzwillige, gut ausgebildete und ausgerüstete und damit leistungsfähige Feuerwehren den Schaden. Im Rahmen des dreifachen Auftrages Feuerverhütung, Feuerbekämpfung und Versicherung werden die Mittel, die von den Gebäudeeigentümern in Form von Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben zur Verfügung gestellt werden, zielgerichtet eingesetzt. Dank Versicherungsobligatorium und Monopol besteht im Kanton Schaffhausen eine breite, letztlich allen dienende Solidarität.

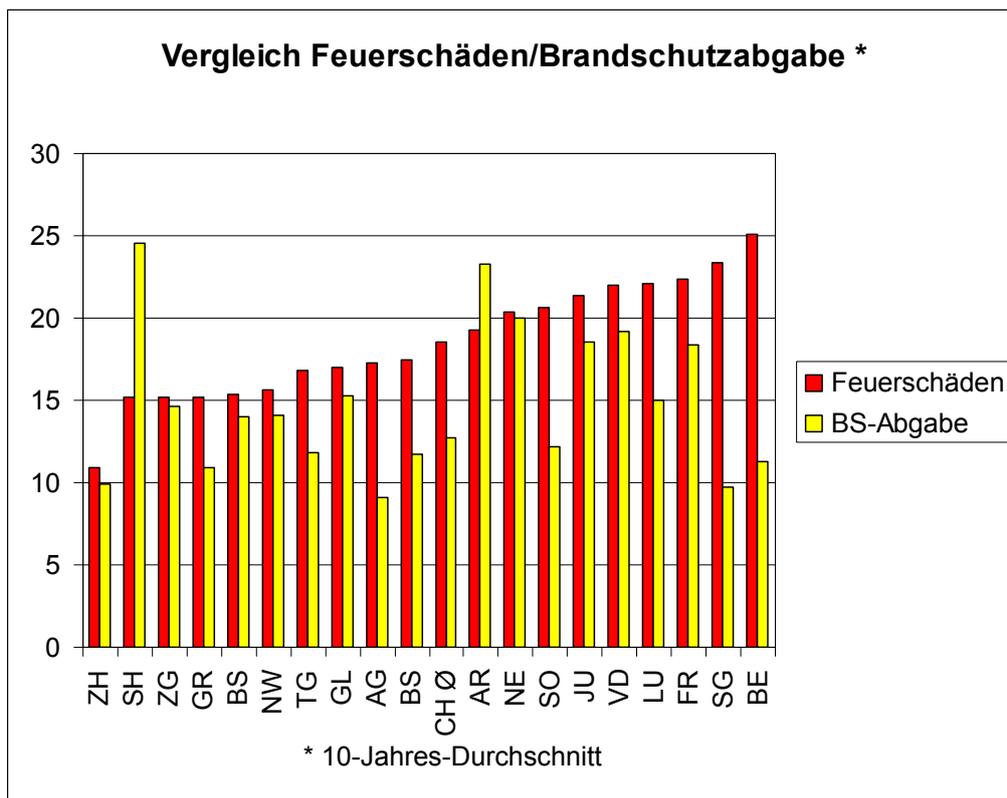
Aus Sicht des Gebäudeeigentümers ist die Gesamtbelastung für Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe massgebend. Die durch den Gebäudeeigentümer zu tragenden Kosten betragen im Jahr 2006 insgesamt *47,6 Rappen pro Tausend Franken Versicherungskapital*, wovon 23,1 Rappen auf die Gebäudeversicherungsprämie und 24,5 Rappen auf die Brandschutzabgabe entfallen. Im schweizerischen Mittel beträgt die Gebäude-

versicherungsprämie dagegen 36,8 Rappen, die Brandschutzabgabe indessen nur 12,8 Rappen, insgesamt also 49,6 Rappen. Der Kanton Schaffhausen liegt somit, wie nachstehende Grafik zeigt, mit den 47,6 Rappen gesamtschweizerisch 4 % unter dem schweizerischen Mittel.

Im Voranschlag für das Geschäftsjahr 2008 musste indessen eine Erhöhung der Brandschutzabgabe von 2 Rappen vorgesehen werden. Grund dafür sind die für 2008 deutlich höheren Subventionsbeiträge und Kurskosten im Feuerwehrwesen. Demgegenüber hat die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung für das Jahr 2008 einen Prämienrabatt auf der Gebäudeversicherungsprämie in Höhe von 20 % oder rund 4,6 Rappen beschlossen, sodass die Gesamtbelastung (Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe) – vor den mit dieser Vorlage beantragten Massnahmen – im Jahr 2008 rund 45 Rappen betragen wird.



Das dargestellte System «Sichern und Versichern» verursacht natürlich nicht nur Kosten, sondern erbringt auch Leistungen und generiert einen Nutzen für die Gebäudeeigentümer. Der Nutzen kann unter anderem gemessen werden an der Höhe der Feuerschäden im Verhältnis zum Versicherungskapital. Um Zufälligkeiten auszugleichen, ist für den interkantonalen Vergleich der 10-Jahres-Durchschnitt heranzuziehen. Zu untersuchen ist weiter das Verhältnis zwischen Feuerschäden und Brandschutzabgabe, das Kosten-/Nutzenverhältnis des Brandschutzes im engeren Sinne:



Quelle: VKF Finanzstatistik

in Rappen pro 1000 Fr./Versich.-Kapital

Es fällt auf, dass neben dem Kanton Schaffhausen nur noch der Kanton Appenzell AR ebenfalls mehr Mittel für den Brandschutz aufwendet, als seine durchschnittlichen Feuerschäden betragen. Das erstaunt insofern nicht, als beide Kantone überdurchschnittlich hohe Subventionskosten aufweisen, und dies insbesondere im Bereich der Löschwasserversorgung. Deutlich wird auch, dass Kantone mit ähnlich tiefen Feuerschäden deutlich tiefere Brandschutzkosten aufweisen (vgl. z. B. ZG, GR, BS, NW). Wie nachstehende Ausführungen zeigen werden, liegt der Grund in den deutlich niedrigeren Subventionsleistungen in diesen Kantonen.

2. Vollzug des Brandschutzes durch die Kantonale Feuerpolizei

2.1 Organisation der kantonalen Feuerpolizei

Die Organisation der Feuerpolizei richtet sich nach dem Brandschutzgesetz (BSG) und der Brandschutzverordnung (BSV). Artikel 31 BSG schreibt vor, dass die Feuerpolizei «unter der Aufsicht des zuständigen Departementes der Gebäudeversicherung angegliedert ist». Diese Angliederung erfolgt de facto über die einheitliche Leitung von Gebäudeversicherung und Feuerpolizei, einheitliche EDV-Mittel sowie gemeinsame Büroräumlichkeiten. Die Kantonale Feuerpolizei verfügt über 8,5 Stellen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Ressort vorbeugender Brandschutz	6,00 Stellen
Feuerwehrenspektorat	1,65 Stellen
Löschwasserversorgung	0,30 Stellen
Tankkontrolle	0,55 Stellen

2.2 Aufgaben der Kantonalen Feuerpolizei

2.2.1 Ressort vorbeugender Brandschutz (6,0 Stellen)

Die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes (auch baulicher Brandschutz genannt) werden durch den Kanton und die Gemeinden wahrgenommen. Die Aufgabenteilung und damit die Zuständigkeiten der beiden Brandschutzbehörden ist im BSG geregelt. Die kantonalen Aufgaben sind im Wesentlichen die folgenden:

- a) Festsetzung der Brandschutzanordnungen im Baubewilligungsverfahren für alle Gebäudenutzungen mit Ausnahme von Wohnhäusern und Kleinbauten.
- b) Baukontrollen und Abnahmen im obigen Bereich, Überwachung der Mängelbehebung.
- c) Periodische Brandschutzkontrollen (baulich, technisch und organisatorisch) der rund 9000 Gebäude im Zuständigkeitsbereich des Kantons.
- d) Erlass von Auflagen und Verfügungen zur Behebung der bei den periodischen Kontrollen festgestellten Mängel.
- e) Kontrolle der rund 2400 Blitzschutzanlagen.
- f) Beratung von Behörden, Baufachleuten und Bauherren in allen Belangen des Brandschutzes.
- g) Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute des Kantons und der Gemeinden.
- h) Bearbeitung von Subventionsgesuchen für Brandmelde-, Lösch- und Blitzschutzanlagen, Brandmauern und Rettungseinrichtungen.

Die Gemeinden wurden mit der Schaffung des Brandschutzgesetzes von sämtlichen periodischen Kontrollen entlastet. Sie sind noch für das Baubewilligungsverfahren, für die Baukontrollen und -abnahmen im Wohnbaubereich und für Kleinbauten zuständig. Für feuerpolizeiliche Kontrollen in diesem Bereich werden den Gemeinden 50 % ihrer Personalkosten zulasten der Brandschutzkosten (Brandschutzfonds) zurückerstattet.

2.2.2 Ressort Feuerwehriinspektorat (1,65 Stellen)

In Artikel 21 BSG hat der Gesetzgeber den Regierungsrat beauftragt, die Strukturen und Leistungsaufträge, die Bestände, die Ausbildung und Ausrüstung sowie das Alarmierungssystem der Feuerwehren festzulegen. Der Regierungsrat hat dies mit dem Erlass der Brandschutzverordnung getan. Insbesondere hat er als Aufsichtsorgan über das kantonale Feuerwehrwesen ein kantonales Feuerwehriinspektorat bezeichnet und diesem genau definierte Pflichten und Aufgaben übertragen. Dem Feuerwehriinspektorat obliegen:

- a) die Aufsicht über alle Verbands-, Orts-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren im Kanton.
- b) die Organisation und Durchführung der kantonalen Grund-, Beförderungs-, Fach- und Weiterbildungskurse sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen Infrastruktur.
- c) der Erlass von Weisungen in den Bereichen Einsatzbereitschaft, Einsatzplanung, Feuerwehralarmierung, Organisation, Führung, Ausrüstung, Ausbildung und Administration und die laufende Überprüfung dieser Bereiche bei den Feuerwehren.

- d) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie mit den Feuerwehrinstanzen der Nachbarkantone.
- e) Beratung der Feuerwehren im Beschaffungswesen, Prüfung der eingehenden Subventionsgesuche, Erstellung von Subventionszusicherungen.
- f) Abnahme subventionsberechtigter Gerätschaften und Fahrzeuge.
- g) Berechnung und Auszahlung der Subventionsbeiträge im Feuerwehrwesen.
- h) Fachliche Begleitung bei Verbandsbildungen und Zusammenarbeitsverträgen.
- i) Beratung von Gemeinden, Betrieben und Feuerwehrkommandos in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

Die Gemeinden sind für die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Weisungen im Feuerwehrwesen verantwortlich. Insbesondere haben sie die vorgeschriebenen personellen Mindestbestände der Feuerwehren sicherzustellen, die erforderliche Ausrüstung zu beschaffen, zu lagern und zu unterhalten und die Personensicherheit und Einsatzbereitschaft durch einen effizienten Übungsbetrieb sicherzustellen.

2.2.3 Bereich Löschwasserversorgung (0,3 Stellen)

Gemäss Brandschutzgesetz sind die Gemeinden für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung zuständig. Damit die Gemeinden in den Genuss der vorgesehenen Subventionen für ihre Wasserversorgungs-Investitionen gelangen können, müssen die Gemeinden generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP) erstellen. Die GWP wiederum haben sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan und die vom Kanton erstellten Visionsstudien abzustützen. Die Visionsstudien haben die Funktion einer Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Wasserversorgungen der Gemeinden. Im Zentrum steht dabei die Gewährleistung der qualitativen und quantitativen Versorgungssicherheit durch leistungsfähige, wirtschaftliche Verbundlösungen. Die Aufgaben des Ressorts Löschwasserversorgung sind:

- a) Prüfung der GWP der Gemeinden (in Zusammenarbeit mit externen Experten).
- b) Prüfung der eingehenden Subventionsgesuche auf Übereinstimmung mit dem GWP, den Planungsgrundlagen (Visionsstudien) und auf Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der beantragten Investitionen.
- c) Erstellung der Subventionszusicherungen für genehmigte Projekte.
- d) Auszahlung der Subventionen für ausgeführte und abgerechnete Projekte.
- e) Beratung der Gemeinden in den Belangen der Löschwasserversorgung.
- f) Mitwirkung in den kantonalen Gremien zur Erstellung und Fortführung des kantonalen Wasserwirtschaftsplanes.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser ist Sache der Gemeinden. Diese werden durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen im Bedarfsfall beratend unterstützt. Zudem richtet der Kanton Subventionen in Höhe von 25 % der Kosten aller Neu- und Ersatzinvestitionen in der Löschwasserversorgung aus. In der Praxis sind fast sämtliche Investitionen in die Wasserversorgung subventionsberechtigt, da die heutige Wasserversorgung immer der Trink-, Brauch- *und* der Löschwasserversorgung dient. Im Ergebnis werden die Investitionskosten der kommunalen Wasserversorgungen mit 25 % durch den Brandschutz subventioniert.

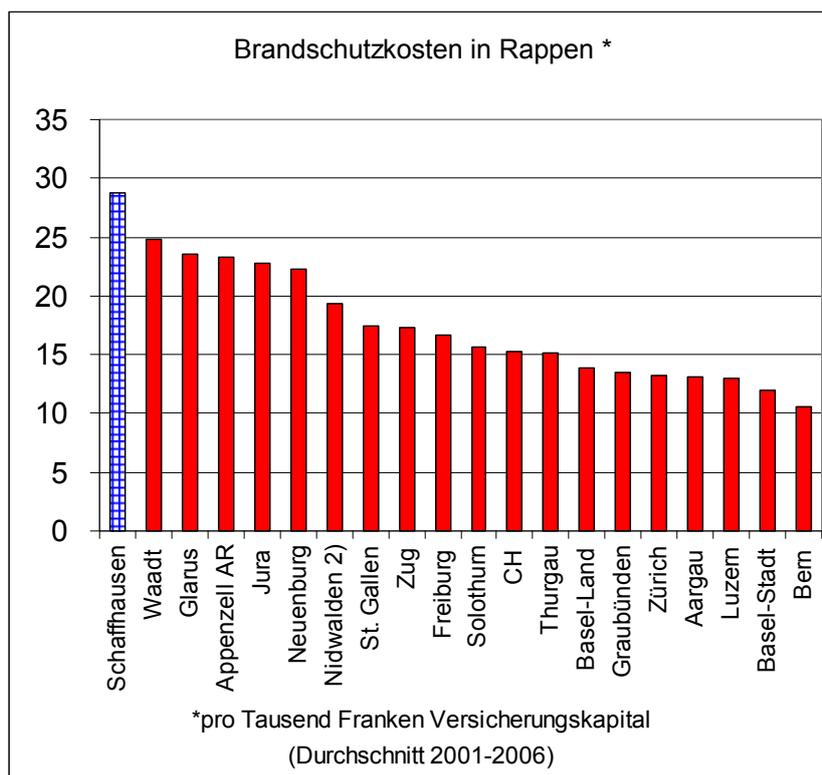
2.2.4 Ressort Tankkontrolle (0,55 Stellen)

Die Aufgaben des Ressorts Tankkontrolle (eigentlich Kontrolle von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten) sind im Gewässerschutzgesetz (GschG) und in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes geregelt. Es handelt sich um Vollzugsaufgaben im Gewässerschutzbereich. Seit der Einführung des Gewässerschutzes im Kanton Schaffhausen wurden diese Aufgaben der Kantonalen Gebäudeversicherung übertragen. Auch die Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchVV) vom 2. Juli 2002 ordnet in § 5 den Vollzug der Bundesvorschriften der Gebäudeversicherung zu. Diese ihrerseits hat den Vollzug der Kantonalen Feuerpolizei delegiert, da sich im Rahmen der ohnehin stattfindenden feuerpolizeilichen Kontrollen und Bewilligungen gewisse Synergien mit der Tankkontrolle ergeben. Die beiden Stelleninhaber arbeiten nebst der Tankkontrolle auch mit einem Pensum von 0,65 Stellen im Feuerwehrinspektorat und mit 0,3 Pensen in der Löschwasserversorgung. Die Aufgaben des Ressorts Tankkontrolle sind die Folgenden:

- a) Bewilligung für die Erstellung oder Abänderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- b) Verrechnung und Inkasso der Gebühren.
- c) Abnahme vor Inbetriebnahme dieser Anlagen.
- d) Führung eines Kantonalen Tankkatasters.
- e) Überwachung der termingerechten und ordnungsmässigen Revision der Tankanlagen.
- f) Mahnung von säumigen Anlagebesitzern und Durchsetzung überfälliger Revisionen oder Anpassungsarbeiten.
- g) Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Leckagen, Überfüllungen, Verschmutzungen).
- h) Führung des Ressorts Heizöl in der Wirtschaftlichen Landesversorgung. (Planung und Umsetzung der Beschränkungsmassnahmen im Falle einer Heizölrationierung).

3. Kosten des Brandschutzes

Der Kanton Schaffhausen weist im schweizerischen Durchschnitt der letzten sechs Jahre schweizweit die *höchsten Brandschutzkosten im Verhältnis zum Versicherungskapital* auf. Wie die nachstehende Grafik zeigt, wurden im Kanton Schaffhausen 29 Rappen pro Tausend Franken Versicherungskapital (oder CHF 290 pro Mio. Versicherungskapital) aufgewendet. Demgegenüber liegt der schweizerische Durchschnitt bei 15 Rappen pro Tausend Franken Versicherungskapital (oder CHF 150 pro Mio. Versicherungskapital).



Quelle: VKF Finanzstatistik

Für den Gebäudeeigentümer, welcher diese Brandschutzkosten mit seiner Brandschutzabgabe zu finanzieren hat, stellt sich natürlich die Frage, weshalb die Kosten im Kanton Schaffhausen dermassen hoch sind. Der Grund liegt – wie die nachfolgende Aufstellung zeigt – bei den hohen Kosten im Subventionsbereich. Wie aufzuzeigen sein wird, hat der Kanton Schaffhausen in allen Bereichen des Brandschutzes überdurchschnittlich hohe Subventionssätze und damit im Ergebnis zwangsläufig weit überdurchschnittliche Subventionskosten.

Jahr	ausbezahlte Subventionen in Fr.	Personal- u. Verwaltungskosten in Fr.	Gesamtkosten in Fr.
1999	5'811'300	919'558	6'730'858
2000	4'398'980	888'647	5'287'627
2001	4'525'225	898'181	5'423'406
2002	4'489'040	1'028'491	5'517'531
2003	4'639'174	1'109'097	5'748'271
2004	4'780'369	1'196'810	5'977'179
2005	5'682'179	1'321'956	7'004'135
2006	3'938'796	1'510'301	5'449'097
2007 (Budget)	4'170'000	1'438'300	5'608'300
2008 (Budget)	4'750'000	1'546'200	6'296'200
Durchschnitt 10 Jahre	4'718'506	1'185'754	5'904'260
in %	80 %	20 %	100 %

Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass ab 2005 eine Kostensteigerung im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten stattgefunden hat. Dies war die unmittelbare Folge der im Brandschutzgesetz festgelegten neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Brandschutzkontrollen und hatte zur Folge, dass unter anderem drei zusätzliche Personen bei der kantonalen Feuerpolizei angestellt wurden. Gleichzeitig wurden die Gemeinden von allen periodischen Kontrollen (und dem entsprechenden Personalaufwand) entlastet.

4. Hauptbestandteil der Brandschutzkosten: Subventionen

Die Subventionen machen 80 % der Brandschutzkosten aus und sind daher klarerweise der Hauptbestandteil der Brandschutzkosten. Die Subventionssätze sind für die Bereiche «Feuerwehr» und «Wasserversorgung» im Brandschutzgesetz festgelegt. Demgegenüber sind für den Bereich «baulicher Brandschutz» die Subventionssätze in der Brandschutzverordnung geregelt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Subventionsbeträge in den drei Bereichen des Brandschutzes.

Jahr	Feuerwehren und Kurskosten in Fr.	Wasserversorgung in Fr.	Baulicher Brandschutz in Fr.	Total aller Subventionen in Fr.
1999	2'624'176	2'343'851	843'273	5'811'300
2000	2'436'740	1'152'839	809'401	4'398'980
2001	2'201'841	1'340'537	982'847	4'525'225
2002	1'937'217	1'546'824	1'004'999	4'489'040
2003	1'997'326	1'669'660	972'188	4'639'174
2004	2'551'300	1'224'798	1'004'271	4'780'369
2005	2'671'344	2'180'863	829'972	5'682'179
2006	1'801'096	1'423'253	714'449	3'938'798
<i>2007 Budget</i>	<i>1'700'000</i>	<i>1'640'000</i>	<i>830'000</i>	<i>4'170'000</i>
<i>2008 Budget</i>	<i>2'350'000</i>	<i>1'640'000</i>	<i>760'000</i>	<i>4'750'000</i>
Durchschnitt 10 Jahre	2'227'104	1'616'262	875'140	4'718'506
in %	47,2 %	34,3 %	18,5 %	100 %

Die ausbezahlten Subventionen im Brandschutz werden in den nächsten Jahren (bei gleich bleibenden Subventionsbestimmungen) voraussichtlich deutlich steigen. Allenfalls leicht tieferen Subventionen im Feuerwehrbereich (weitere Bildung von Feuerwehrverbänden) werden deutlich höhere Subventionsbeiträge für die Wasserversorgungen entgegenstehen. Die Analyse der bisher eingereichten Generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) zeigt, dass in vielen Gemeinden ein Nachholbedarf bei der Erneuerung und dem Ausbau der Wasserversorgungen besteht. Angestrebte neue Wasserversorgungs-Verbundlösungen werden ebenfalls beträchtliche Investitionen nach sich ziehen.

Aufgrund des Umstandes, dass 80 % der Brandschutzkosten, d. h. 4,7 Mio. Franken, auf Subventionen entfällt, ist klar, dass *substantielle Einsparungen bei den Brandschutzkosten*

nur möglich sind, wenn das heutige Subventionssystem kritisch hinterfragt und entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Dabei gilt es zu prüfen, welche Wirkungen die eingesetzten Subventionen in Bezug auf den Brandschutz konkret erzielen. Anpassungen bei den Subventionen sollen in erster Linie dort vorgenommen werden, wo die mit den Subventionen erzielte Wirkung im Bereich des Brandschutzes verhältnismässig klein sind.

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche des Brandschutzes und deren Optimierungs- und Kostenreduktionspotentiale aufgezeigt und entsprechende Lösungsmöglichkeiten präsentiert.

III. Die Bereiche des Brandschutzes und deren Optimierungs- und Kostenreduktionspotentiale im Einzelnen

1. Vorbeugender Brandschutz («Baulicher Brandschutz»)

Das Ressort «vorbeugender Brandschutz» (vgl. vorne Ziff. II/2.2.1) befasst sich mit dem Schutz von Personen, Tieren und Sachwerten durch das *Verhindern oder Begrenzen von Bränden sowie das Sicherstellen intakter Flucht- und Rettungswege*. Es stützt sich dabei auf die gesamtschweizerisch einheitlichen und verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Diese Vorschriften wurden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH von den Kantonen ab 2005 für gesamtschweizerisch verbindlich erklärt. Im Kanton Schaffhausen ist die Kantonale Feuerpolizei für alle Bauten im gewerblich-industriellen-landwirtschaftlichen Bereich, für Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, für Gebäude mit grosser Personenbelegung, für öffentliche Bauten sowie für Hochhäuser zuständig. Die Gesamtzahl der Gebäude unter kantonaler Zuständigkeit und Aufsicht beträgt rund 9'000.

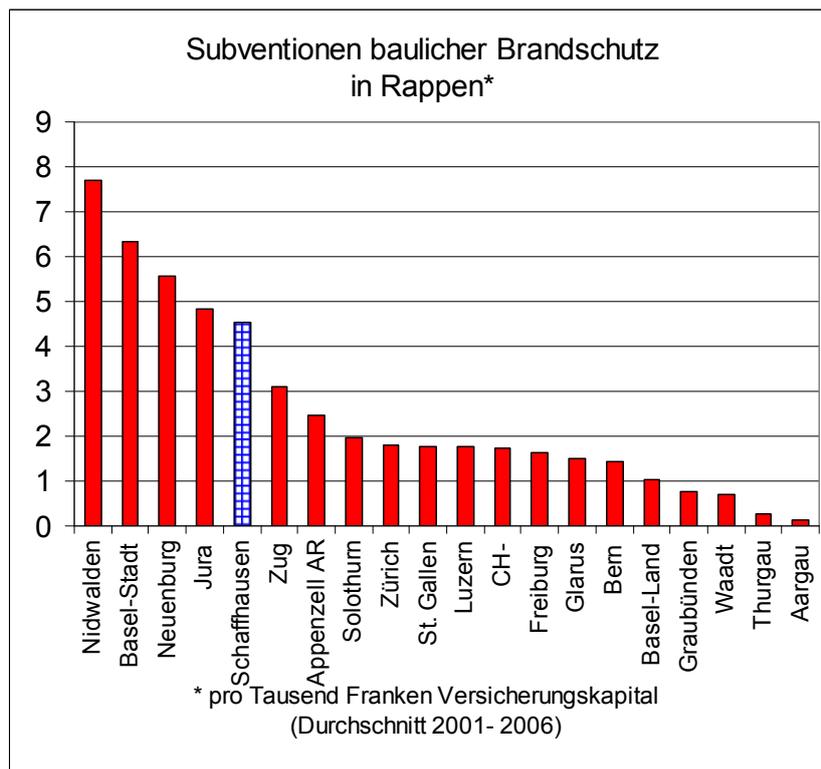
Die Gemeinden sind seit Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes ab 2005 noch für die rund 20'000 Wohn- und Kleinbauten zuständig. Sie erteilen hier die Baubewilligung und führen die Baukontrollen (inkl. feuerpolizeiliche Kontrolle) bis zur Schlussabnahme durch. Periodische Kontrollen werden im Wohnbau seit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung nicht mehr durchgeführt, es gilt hier das Prinzip der Eigenverantwortung des Gebäudeeigentümers.

Die Haupttätigkeiten im Bereich des vorbeugenden oder baulichen Brandschutzes bilden nebst dem Baubewilligungs- und -kontrollverfahren die periodischen Brandschutzkontrollen in den Gebäuden im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Drei der sechs Mitarbeiter der Kantonalen Feuerpolizei sind fast ausschliesslich in diesem Bereich tätig. Da die feuerpolizeilichen Kontrollen in der Vergangenheit nicht in allen Gemeinden durchgeführt bzw. fachgerecht durchgeführt worden sind, werden bei den Kontrollen durch die Kantonale Feuerpolizei nun in einer Vielzahl von Gebäuden zum Teil gravierende Mängel festgestellt. In vielen Fällen bleibt es nicht bei der Kontrolle: Der Gebäudeeigentümer erwartet Beratung, wie die Mängel möglichst kostengünstig behoben werden können. Oft resultiert aus einer einzigen periodischen Kontrolle ein aufwendiges Verfahren mit Besprechungen, Nachkontrollen und entsprechenden Berichten und gegebenenfalls Verfügungen.

Die Überprüfung der Kantonalen Feuerpolizei bzw. des vorbeugenden Brandschutzes im Kanton Schaffhausen durch den externen Experten Renzo Bianchi hat zusammenfassend Folgendes ergeben:

- Der vorbeugende (bauliche) Brandschutz im Kanton Schaffhausen ist zweckmässig und gesetzeskonform organisiert und erfüllt seine Aufgaben.
- Die Brandschadenbelastung ist regelmässig deutlich tiefer als im schweizerischen Durchschnitt, in einzelnen Jahren belegt Schaffhausen sogar hinter Zürich die zweittiefste Position.
- Es besteht Handlungsbedarf bei den Fristen für die periodischen Kontrollen, wo die Expertise nachweist, dass die intern festgelegten Kontrollfristen von 5 Jahren mit dem bestehenden Personalbestand nicht eingehalten werden können. Der Kontrollturnus ist daher für gewisse Gebäudenutzungen auf 10 Jahre auszudehnen, was ohne spürbare Erhöhung der Brandschadenbelastung möglich ist.
- Auf Grund der intensiven Beratungstätigkeit der Bauherren/Architekten schlägt der Experte vor, in diesem Bereich die Einführung einer Gebühr für Beratungen, die das übliche Mass übersteigen, zu prüfen.
- Verbesserungsmöglichkeiten werden im Bereich der Schnittstelle bei der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden vorgeschlagen.
- Verbesserungsmöglichkeiten bestehen laut Expertise auch im administrativen Bereich. Da der vorbeugende Brandschutz nicht über ein Sekretariat verfügt, müssen die Brandschutzexperten zu viel Zeit für das Schreiben und Administrieren der Kontrollberichte aufwenden.
- Schliesslich stellt der Experte fest, dass die Subventionspraxis im vorbeugenden (baulichen) Brandschutz im kantonalen Vergleich sehr grosszügig ausgelegt sei. Er weist aber ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen Präventions- und Schadenkosten hin, sieht aber Optimierungsmöglichkeiten bei der Subventionierung von technischen Anlagen. Der Kanton Schaffhausen gewährt für alle Brandmelde-, Lösch- und Blitzschutzanlagen Beiträge von 25 % an die Erstellungskosten, unabhängig davon, ob diese aufgrund der VKF-Brandschutzvorschriften erstellt werden müssen oder allenfalls freiwillig erstellt werden können. Demgegenüber subventionieren andere Kantone regelmässig nur jene Anlagen, die baurechtlich nicht vorgeschrieben sind, mithin freiwillig realisiert werden.

Die nachstehende Grafik zeigt den schweizerischen Vergleich der Subventionskosten im vorbeugenden (baulichen) Brandschutz. Während im schweizerischen Durchschnitt nur 1,7 Rappen Subventionen pro Tausend Franken Versicherungskapital ausgerichtet werden, sind es in Schaffhausen 4,5 Rappen, mithin fast drei Mal mehr. Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre wurden jährlich rund CHF 900'000 an Subventionen im baulichen Brandschutz ausbezahlt.



Quelle: VKF Finanzstatistik

1.1 Massnahmen im vorbeugenden (baulichen) Brandschutz

1.1.1 Hauptmassnahme: Reduktion der Subvention für vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen

Alle Investitionen von Bauherren im vorbeugenden Brandschutz erbringen einen *direkten Nutzen für den vorbeugenden Brandschutz*. Im vorbeugenden Brandschutz sollen weiterhin Subventionen für brandschutztechnische Anlagen und Geräte (Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Blitzschutzanlagen), Brandmauern und Fluchttreppen geleistet werden können. Die Beiträge sollen wie bisher auch für Anlagen und Einrichtungen gewährt werden, welche von den VKF-Brandschutzvorschriften im konkreten Fall vorgeschrieben werden. Die bisherige Praxis hat sich sehr bewährt, indem die Subventionierung die Durchsetzung der brandschutztechnischen Vorschriften massgeblich erleichtert. Die tiefe Brandschadenbelastung bei gewerblich/industriellen Bauten zeigt, dass in diesem Bereich im Kanton ein hoher Schutzgrad besteht, der durch die grosszügige Subventionspraxis erreicht werden konnte. Es wird vorgeschlagen, auch die von den VKF-Brandschutzvorschriften vorgeschriebenen Anlagen weiterhin zu subventionieren, allerdings mit einem *reduzierten Subventionssatz von 15 %* (statt wie bisher mit 25 %). Die Erstellung von nicht vorgeschriebenen Anlagen (Brandmelde- und Löschanlagen sowie für Brandmauern und Blitzschutzanlagen) soll demgegenüber weiterhin und unverändert mit 25 % subventioniert werden (Anreizmassnahme). Die Einsparungen durch diese Massnahme werden sich auf rund CHF 200'000 belaufen. Die Anpassungen sind durch den Regierungsrat in § 48 der Brandschutzverordnung vorzunehmen.

Eine Beschränkung der Subventionen auf freiwillig erstellte Anlagen würde eine Einsparung von schätzungsweise CHF 400'000 verursachen. Eine generelle Senkung des Subventions-

satzes von 25 % auf 15 % unter Beibehaltung der Beiträge für obligatorische Anlagen eine Einsparung von gegen CHF 300'000. Betroffen von den Subventionskürzungen sind insbesondere Bauherren im gewerblich-industriellen Bereich, aber auch die öffentliche Hand bei kommunalen oder kantonalen Gebäuden.

1.1.2 Weitere Massnahmen (Änderungen des Brandschutzgesetzes)

Art. 7 Abs. 2 BSG: Administrative Vereinfachung. Nur noch Hinweis auf Publikation der allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien der Fachinstanzen im Amtsblatt. Die verschiedenen Bezugsquellen sind nur noch in der Brandschutzverordnung detailliert aufzuführen.

Art 9 und Art. 9a (neu) BSG: Hier wird die Zuständigkeit für die Brandschutzanordnungen geregelt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich immer wieder gezeigt, dass die Formulierungen in Art. 9 unterschiedlich interpretiert werden können. Vor allem bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/Gewerbe) war nicht klar, wie das Vorgehen im Baubewilligungsverfahren ablaufen soll. Ebenso sind in der Praxis Unsicherheiten über die Zuständigkeit für die Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Erstellung oder beim Ersatz von wärmetechnischen Anlagen aufgetreten. Auch hier wird eine Präzisierung vorgenommen und in einen neuen Artikel gefasst (Art. 9a). Die Neuformulierung von Art. 9 und die Schaffung von Art. 9a BSG ändern an den bisherigen Zuständigkeiten und Aufgaben nichts, es werden diese lediglich für die rechtsanwendenden Behörden aufgrund der gemachten Erfahrungen präzisiert.

Art. 10 BSG: Gleicher Sachverhalt wie in Art. 9: Auch hier geht es um präzisere Formulierungen der Zuständigkeiten für die Brandschutzkontrollen.

Art. 11 BSG: Präzisierung, dass die Kantonale Feuerpolizei nur Kontrollen in Gebäuden macht, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen selbst festgelegt hat. Es geht wieder um eine Präzisierung zur Abgrenzung zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Ferner soll die Regierung die Kompetenz erhalten, bestimmte Gebäudekategorien von der Kontrollpflicht zu befreien. Dies ist heute schon für die Wohnbauten der Fall.

Art. 37 und Art. 37a BSG: Wie die kantonalen und kommunalen Baubewilligungsbehörden soll auch die Kantonale Feuerpolizei für ihren Zeitaufwand für reine Beratungstätigkeiten, die das normale Mass übersteigen, Gebühren erheben dürfen. Es geht hier vor allem um die aufwendige konzeptionelle Beratung von Bauherren und Architekten im Bereich der Erstellung von Brandschutzkonzepten. Diese Gebühr soll sich nach dem Aufwand bemessen und nach Stunden abgerechnet werden. Die Einnahmen fliessen in den Brandschutzfonds und entlasten auf diese Weise indirekt die Gebäudeeigentümer.

Interne Massnahmen (Brandschutzverordnung/Departementale Weisungen)

Gemäss dem externen Experten ist die Kantonale Feuerpolizei mit ihrem aktuellen Personalbestand nicht in der Lage, die im Rahmen einer departementalen Weisung festgelegten Kontrollfristen für periodische Kontrollen innert der heute geltenden Fristen durchzuführen.

Daher soll der Kontrollturnus für gewisse Gebäudenutzungen auf 10 Jahre ausgedehnt werden, ohne die Brandschadenbelastung voraussichtlich markant zu vergrössern.

Weiter soll die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer erhöht werden, indem für kleinere, wenig komplexe Umbauten keine Baukontrollen und Abnahmen mehr vorgenommen werden. Der Eigentümer hat in diesem Fall auf einem speziellen Formular die vollumfängliche Einhaltung der Brandschutzanordnungen der Baubewilligung unterschriftlich zu bestätigen. Die Feuerpolizei kann sich so auf Stichproben in diesem Bereich beschränken.

Schliesslich wird gestützt auf die Erkenntnisse der Expertise zu prüfen sein, ob für den Bereich «vorbeugender Brandschutz» Sekretariatskapazitäten zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf diese Weise könnten die Brandschutzexperten wesentlich mehr Zeit für ihre eigentlichen Brandschutzaktivitäten aufwenden, die heute durch die Abfassung der aufwendigen Kontrollberichte und Verfügungen benötigt wird. Das Finanzdepartement wird dies prüfen und gegebenenfalls im Budget 2009 entsprechende Mittel beantragen.

2. Schadenbekämpfung und Feuerwehr

Im Kanton Schaffhausen ist das Feuerwehrwesen traditionell eine Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden sind denn auch nach dem Brandschutzgesetz verpflichtet, eine «ausreichende Feuerwehr» sicherzustellen (Art. 2 Abs. 2 BSG), wobei je nach Art der Feuerwehr (z. B. Ortsfeuerwehr, Stützpunktfeuerwehr) der zu erfüllende Leistungsauftrag unterschiedlich ist. Die Feuerwehren stellen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes die allgemeinen Schadenwehren bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen dar. Weiter werden sie zur Bewältigung von Ereignissen beigezogen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden (z. B. Ölwehr). Schliesslich haben die Feuerwehren auch die Rettung von Personen bei Verkehrsunfällen sicherzustellen (z.B. Bergung von Personen aus Unfallfahrzeugen mit den entsprechenden Hilfsmitteln).

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 21 BSG beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere

- a) umschreibt er Strukturen und Leistungsaufträge;
- b) bezeichnet er die Feuerwehrstützpunkte und die Einsatzgebiete;
- c) umschreibt er Anforderungen für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung;
- d) definiert er Anforderungen an das Alarmierungssystem und die Alarmierungseinrichtungen.

Dem Kanton obliegt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen, der hierfür ein Feuerwehrinspektorat betreibt. Dieses ist kantonale Ausbildungsinstanz und kantonale Fachstelle für die Bereiche Feuerwehralarmierung, Feuerwehrtechnik, Löschwasserversorgung, Konzeption und Einsatz (§ 12 Abs. 2 BSV).

Die aktuelle Struktur der Feuerwehren im Kanton Schaffhausen kann der Karte in der Beilage entnommen werden. In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Feuerwehrverbände gegründet worden, was zu begrüessen ist und durch die aktuelle Subventionsregelung gefördert wird (Subventionssatz 60 % gegenüber Subventionssatz einer Ortsfeuerwehr von 50 %).

Die Verbandsbildung hat zu einer starken Reduktion der Anzahl Feuerwehren und der Mannschaftsbestände geführt. Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, sank der Personalbestand in den letzten 10 Jahren um 659 Personen oder um 23 %. Während die Verbandsfeuerwehren aktuell ihre Sollbestände erreichen, weisen einige Orts- und Betriebsfeuerwehren Unterbestände auf, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages gefährden oder sogar unmöglich machen. Bestimmte Orts- und Betriebsfeuerwehren sind denn auch aktuell nicht in der Lage, ihren Leistungsauftrag zu erfüllen.

Im Einzelnen präsentiert sich das Feuerwehrwesen im Kanton Schaffhausen wie folgt:

1. Ortsfeuerwehren

Gemeinde	Bestand 1997	Bestand 2007 oder Veränderungen in der Organisationsform
Altdorf	52	40
Bargen	62	Verbandsfeuerwehr BAM
Barzheim	46	Gemeindefusion
Beggingen	58	59
Bibern	50	38
Buch	51	20
Buchberg	77	Verbandsfeuerwehr WUK
Büttenhardt	61	Verbandsfeuerwehr VOR
Dörflingen	77	59
Gächlingen	84	Verbandsfeuerwehr FMK
Guntmadingen	50	Verbandsfeuerwehr WVO
Hallau	89	Verbandsfeuerwehr HOT
Hemishofen	54	40
Hemmental	53	44
Hofen	27	26
Lohn	49	Verbandsfeuerwehr VOR
Löhningen	80	Verbandsfeuerwehr WVO
Merishausen	67	Verbandsfeuerwehr BAM
Neunkirch	89	Verbandsfeuerwehr FMK
Oberhallau	59	Verbandsfeuerwehr HOT
Opfertshofen	41	20
Osterfingen	58	Gemeindefusion
Ramsen	73	78
Rüdlingen	56	Verbandsfeuerwehr WUK
Schleitheim	80	90
Siblingen	66	Verbandsfeuerwehr FMK
Stetten	56	Verbandsfeuerwehr VOR
Trasadingen	60	Verbandsfeuerwehr HOT
Wilchingen	77	86
Total	1802	600
Differenz gegenüber 1997		- 1'202

2. Verbandsfeuerwehren

Verband	Bestand 1997	Bestand 2007
BAM (Bargen - Merishausen)	0	104
HOT (Hallau - Oberhallau - Trasadingen)	0	159
Mittelklettgau FMK (Gächlingen - Neunkirch - Siblingen)	0	152
Oberer Reiat VOR (Büttenhardt - Lohn - Stetten)	0	126
WUK (Buchberg - Rüdlingen)	0	107
Oberklettgau WVO (Beringen - Guntmadingen - Löhningen)	0	122
Total	0	770
Differenz gegenüber 1997		+ 770

3. Stützpunktfeuerwehren

Gemeinde	Bestand 1997	Bestand 2007 oder Veränderungen in der Organisationsform
Beringen	90	Verbandsfeuerwehr WVO, kein Stützpunktfeuerwehrauftrag
Neuhausen am Rheinfall	91	99
Schaffhausen	177	169
Stein am Rhein	107	89
Thayngen	86	74
Total	551	431
Differenz gegenüber 1997		-120

4. Betriebsfeuerwehren

Firma	Bestand 1997	Bestand 2007
ABB CMC AG	19	aufgelöst
Alusuisse (Alcan)	25	26
Bircher AG	19	17
Brauerei Falken AG	17	aufgelöst
Cilag AG	52	64
Eprova (Merck Eprova)	16	24
EW Schaffhausen (StWSN)	23	21
Georg Fischer AG	44	33
IVF Hartmann AG	36	20
IWC	21	31
Karl Augustin AG	23	18
Kantonsspital	64	36
Knorr AG (Unilever)	35	35
Klinik Breitenau	46	46
SBB Betriebswehr	21	aufgelöst
SIG	65	48
Total	526	419
Differenz gegenüber 1997		-107

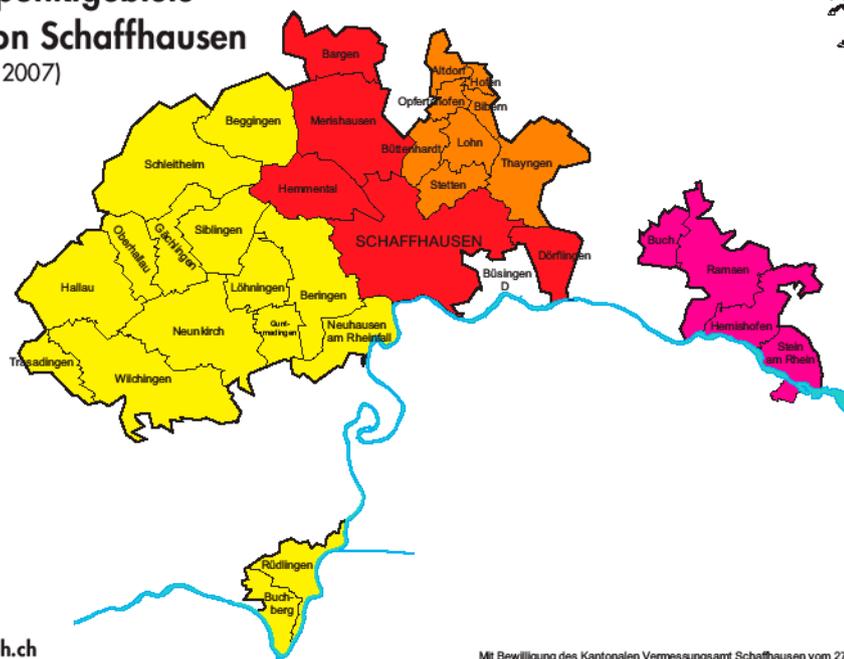
5. Zusammenfassung / Bilanz

Feuerwehrenkategorien	Anzahl Feuerwehren 1997	Bestände 1997	Anzahl Feuerwehren 2007	Bestände 2007
Ortsfeuerwehren	29	1802	12	600
Verbandsfeuerwehren	0	0	6	770
Stützpunktfeuerwehren	5	551	4	431
Betriebsfeuerwehren	16	526	13	419
Total	50	2'879	35	2'220
Differenz			-15	- 659

Bemerkung: Nicht erfasst wurde das Feuerwehrpikett der Schaffhauser Polizei (leistet den Ersteinsatz in der Stadt Schaffhausen).

Für regionale und überregionale Einsätze stehen aktuell vier Stützpunktfeuerwehren zu Verfügung, und zwar in Neuhausen am Rheinflall, Schaffhausen, Stein am Rhein und Thayngen. Sie haben, wenn die Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren zur Bewältigung eines Ereignisses zuwenig Mittel zur Verfügung haben, folgende Gebiete zu versorgen:

Stützpunktgebiete Kanton Schaffhausen (Ab 1.1.2007)

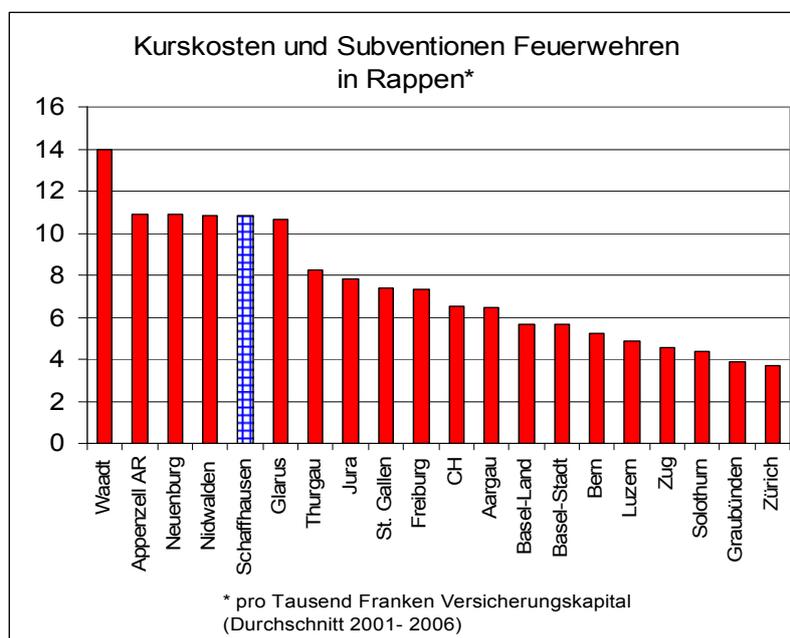


Aus der Verteilung geht hervor, dass im westlichen Teil des Klettgaus keine Stützpunktfeuerwehr vorhanden ist. Diese Situation wird feuerwehrtechnisch teilweise aufgefangen, weil im Klettgau mehrheitlich Verbandsfeuerwehren bestehen. Indessen ergeben sich aus dieser Situation relativ lange Anfahrtswege der zuständigen Stützpunktfeuerwehr Neuhausen am Rheinflall für die Gemeinden Beggingen, Schleitheim und Trasadingen. In diesen Randgebieten kann die Erfüllung des zeitlichen Leistungsauftrages nicht vollständig gewährleistet werden. Leider hat sich im Rahmen des unter der Federführung des Finanzdepartementes durchgeführten Projektes «Stützpunktfeuerwehr Klettgau» deutlich gezeigt, dass keine der Gemeinden im Klettgau bereit ist, die Stützpunktaufgabe zu übernehmen.

Die Überprüfung des Feuerwehrwesens im Kanton Schaffhausen durch den externen Experten Christian Brauner zeigt zum Teil gravierende Mängel auf – allerdings nicht in der von den Kritikern unterstellten Richtung. Zusammenfassend hat der Experte Folgendes festgestellt:

- Die gesetzlichen Vorschriften und die Weisungen des Feuerwehrinspektorats entsprechen dem heutigen Standard. Sie sind hervorragend geeignet, um das Feuerwehrwesen im Kanton Schaffhausen optimal zu gestalten.
- Diese Sollvorgaben werden jedoch von einzelnen Feuerwehren respektive Gemeinden beziehungsweise Betrieben nicht eingehalten.
- Aufgrund einer unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung sind einzelne Orts- und Betriebsfeuerwehren definitiv nicht in der Lage, die gesetzlichen Leistungsaufträge zu erfüllen. Die betroffene Bevölkerung ist unzureichend geschützt, Einsatzkräfte werden unnötigen Risiken ausgesetzt.
- Als kritisch ist die gesetzliche Regelung der (Aufsichts-) Kompetenzen zu bewerten. Einerseits ist das Feuerwehrinspektorat beauftragt, viele Detailfragen verbindlich zu regeln. Andererseits hat es nur sehr beschränkte Möglichkeiten, auf die Nichterfüllung dieser Vorgaben zu reagieren.
- Die im interkantonalen Vergleich relativ hohen Brandschutzkosten sind hauptsächlich auf die überdurchschnittlich hohen Subventionen für die Löschwasserversorgung zurückzuführen. Denn diese stellt de jure und de facto eine Subventionierung der allgemeinen Trink- und Brauchwasserversorgung dar.
- Gemessen an seinen Aufgaben ist das Feuerwehrinspektorat unterbesetzt. Es sollte personell verstärkt werden, um die anstehenden Probleme im Feuerwehrwesen des Kantons Schaffhausen innerhalb möglichst kurzer Zeit zukunftsweisend und nachhaltig lösen zu können.

Damit dürfte hinlänglich geklärt sein, dass Einsparungen im Feuerwehrwesen nicht durch Lockerung oder Aufhebung bestehender Vorschriften zu erzielen sind. Der nachstehende Vergleich der Feuerwehrkosten zeigt Schaffhausen im oberen Drittel der Kantone. Wie auch aus der erwähnten Analyse «Brauner» hervorgeht, sind die Subventionssysteme der Kantone nicht direkt miteinander vergleichbar. Vergleichbar sind lediglich die Gesamtkosten im Verhältnis zum Versicherungskapital.



2.1 Massnahmen im Feuerwehrwesen

2.1.1 Hauptmassnahmen: Stärkung der Verbands- und Stützpunktfeuerwehren, Reduktion der Orts- und Betriebsfeuerwehren (Art. 32 BSG)

Nachdem aus der Analyse des Feuerwehrwesens deutlich hervorgeht, dass in verschiedenen Gemeinden des Kantons noch Handlungsbedarf zur Erfüllung der kantonalen Vorgaben besteht, sollten die Subventionssätze im Beschaffungsbereich (Stützpunktfeuerwehren: 70 %, Verbandsfeuerwehren: 60 %, Orts- und Betriebsfeuerwehren: 50 %) grundsätzlich nicht reduziert werden. Eine Kürzung der Subventionssätze würde bei einigen Gemeinden dazu führen, dass notwendige, vorgeschriebene Beschaffungen nicht vorgenommen werden könnten. Damit wäre der Qualität des Feuerwehrwesens im Kanton nicht gedient.

Nachdem nur noch ganz wenige reine *Ortsfeuerwehren* bestehen, würden nur Subventionskürzungen bei den *Verbands- oder Stützpunktfeuerwehren* betragsmässig ins Gewicht fallen, in einem Bereich also, der aber in der Gesetzesrevision 2003 aus strukturellen Gründen ausdrücklich als förderungswürdig bezeichnet worden ist, was im Übrigen noch immer zutrifft. Deshalb sollen die Subventionssätze für Verbands- und Stützpunktfeuerwehren nicht reduziert werden. Nachdem sich seit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes gezeigt hat, dass die Bildung von Verbandsfeuerwehren mittel- und langfristig wirtschaftlich und sinnvoll ist, soll der Anreiz zur Verbandsbildung noch verstärkt werden, indem der Subventionsatz für reine Ortsfeuerwehren auf 30 % (bisher 50 %) gesenkt wird (Art. 32 Abs. 2 lit. c BSG). Für Anschaffungen, welche nicht den kantonalen Ausführungsbestimmungen entsprechen, sollen keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Von diesen Kürzungen sind zur Zeit noch 12 Ortsfeuerwehren betroffen. Diese sind allerdings in der Lage, Verbandsfeuerwehren zu bilden oder solchen beizutreten. Die Kosteneinsparung wird durch die Subventionskürzung eher bescheiden bleiben und durchschnittlich CHF 50'000 jährlich nicht übersteigen.

Anders ist die Situation bei den *Betriebsfeuerwehren*. In der Analyse «Brauner» wird festgestellt, dass der Kanton Schaffhausen die höchste Dichte von Betriebsfeuerwehren in der Schweiz aufweist. Diese Tatsache kann aus Risikosicht nicht begründet werden. Es gilt somit, die Anzahl der Betriebsfeuerwehren wenn immer möglich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird in Zukunft – noch vermehrt als bisher – die Funktionsfähigkeit der bestehenden Betriebsfeuerwehren als massgebendes Kriterium herangezogen werden müssen. Die bestehenden Betriebsfeuerwehren haben die personellen und materiellen Vorgaben einzuhalten und in Alarminspektionen die Erfüllung ihres Leistungsauftrages nachzuweisen, andernfalls werden sie – nach einer entsprechenden Frist zur Mängelbehebung – nicht mehr anerkannt und verlieren somit die Subventionsberechtigung. Eine Reduktion der Subventionen von 50 % auf 30 % (analog wie bei den Ortsfeuerwehren) hätte eine Kostenreduktion von rund CHF 50'000 jährlich zur Folge. Allerdings würde eine solche Subventionskürzung ein falsches und demotivierendes Zeichen gegenüber jenen Betriebsfeuerwehren setzen, die gut funktionieren. Es soll daher darauf verzichtet werden.

Neu ins Gesetz aufzunehmen ist dagegen eine Bestimmung, die es erlaubt, den *Stützpunktfeuerwehren* einen Pauschalbeitrag an ihre Betriebskosten auszurichten. Die Stützpunktfeuerwehren haben aus ihrer Bereitschaft zu regionalen Hilfeleistungen nachweisbar zusätzliche Kosten. Nachdem auch im Gutachten «Brauner» die Notwendigkeit eines leistungsfähigen Stützpunktkonzeptes nachgewiesen wird, muss zur Aufrechterhaltung des heutigen Systems

eine gesetzliche Möglichkeit für eine wenigstens teilweise Pauschalentschädigung der Stützpunktkosten geschaffen werden (vgl. Art. 32 Abs. 5 BSG). Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat diesen Betrag festlegt, wobei von einem Beitrag in der Grössenordnung von CHF 100'000 pro Jahr auszugehen ist. Die Aufteilung auf die einzelnen Stützpunktfeuerwehren orientiert sich an der Einwohnerzahl und am Gebäudeversicherungswert des Stützpunktgebietes und berücksichtigt die von der Stützpunktfeuerwehr Schaffhausen zusätzlich zu erbringenden Dienstleistungen als Kantonale Stützpunktfeuerwehr (z. B. Chemiewehr usw.). Es ist vorgesehen den Betrag wie folgt aufzuteilen: Schaffhausen 50 %, Neuhausen am Rheinfall 30 %, Thayngen und Stein am Rhein je 10 %.

2.1.2 Weitere Massnahmen (Änderungen des Brandschutzgesetzes)

Art. 2 Abs. 2 lit. b und c BSG: Die Pflicht der Gemeinden, eine «ausreichende Feuerwehr» zu betreiben, ist zu wenig aussagekräftig. Notwendig ist eine Feuerwehr, welche die vom Gesetz vorgegebenen Leistungsaufträge erfüllen kann (lit. b). Im Löschwasserbereich ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (statt nur einer Löschwasserversorgung) zu fordern (lit. c).

Art. 25 BSG: Betriebe unterhalten Betriebsfeuerwehren in erster Linie aus eigenem Interesse. Die Betriebsfeuerwehren sind ein geeignetes Ersteinsatzelement während der Arbeitszeit im eigenen Betrieb. Ausserhalb der Arbeitszeit sind die Betriebsfeuerwehren in der Regel wenig leistungsfähig, da ihre Angehörigen teilweise nicht ortsansässig sind. Betriebsfeuerwehren sind daher auch kein Element des hoheitlichen Sicherheitssystems. Es soll in Zukunft noch besser sichergestellt werden, dass nur beschränkt leistungsfähige Betriebsfeuerwehren ihren Status als subventionsberechtignte Organisationen verlieren. Auf diese Weise soll unter anderem mittel- und längerfristig die Anzahl der Betriebsfeuerwehren reduziert werden. Betriebsfeuerwehren sollen den Orts-, Verbands- oder Stützpunktfeuerwehren unterstellt sein (Abs. 2).

Art. 32 BSG: Präzisierung der Beitragsbestimmungen durch klarere Definitionen der beitragsberechtignten Investitionen, Beschaffungen und Kosten (Abs. 1). Reduktion des Subventionsatzes für Ortsfeuerwehren auf neu 30 % (Abs. 2 lit. c). Einführung eines Subventionsatbestandes für Feuerwehren, die materiell eine Verbundfeuerwehr mit einer ausländischen Feuerwehr betreiben, aber aus formalrechtlichen Gründen keinen Verband nach kantonalem Gemeinderecht bilden können (lit. e). Verschärfung der Sanktion bei Nichteinhalten der Ausführungsbestimmungen (Abs. 3). Neu sollen Stützpunktfeuerwehren für ihren Zusatzaufwand im Rahmen der regionalen Aufgaben einen vom Regierungsrat festzulegenden jährlichen Pauschalbeitrag erhalten (Abs. 5)

Art. 32a (neu) BSG: Die neue Bestimmung soll es ermöglichen, in Gemeinden mit ungenügenden Feuerwehren die Einsatzverantwortung einer anderen Gemeinde zu übertragen und der fehlbaren Gemeinde die Kosten aufzuerlegen. Neu soll zudem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Verrechnung der Kosten für Nachinspektionen, welche durch die Nichterfüllung des Leistungsauftrages oder infolge Missachtung von Weisungen und Vorgaben notwendig werden, ermöglicht.

Interne Massnahmen (Brandschutzverordnung/Departementale Weisungen)

Die Analyse über das Feuerwehrwesen zeigt zwar wenig Einsparmöglichkeiten, weist aber in einigen Bereichen auf Mängel in der Umsetzung der bestehenden Vorschriften hin. Der Regierungsrat wird wie bisher fehlbare Gemeinden auf ihre Pflichten und Verantwortungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit hinweisen und sein Möglichstes tun, um im Kanton Schaffhausen ein den Vorschriften entsprechendes, leistungsfähiges Feuerwehrwesen sicherzustellen. In der Brandschutzverordnung sind in diesem Zusammenhang einige Bestimmungen auf Grund der Empfehlungen des Experten anzupassen (z. B. Leistungsauftrag für Strassenrettungen). Generell ist jedoch festzuhalten, dass der Experte die bisherigen Vorschriften und Weisungen als zweckmässig beurteilt. Es gilt also, weiterhin dafür zu sorgen, dass sie auch eingehalten werden.

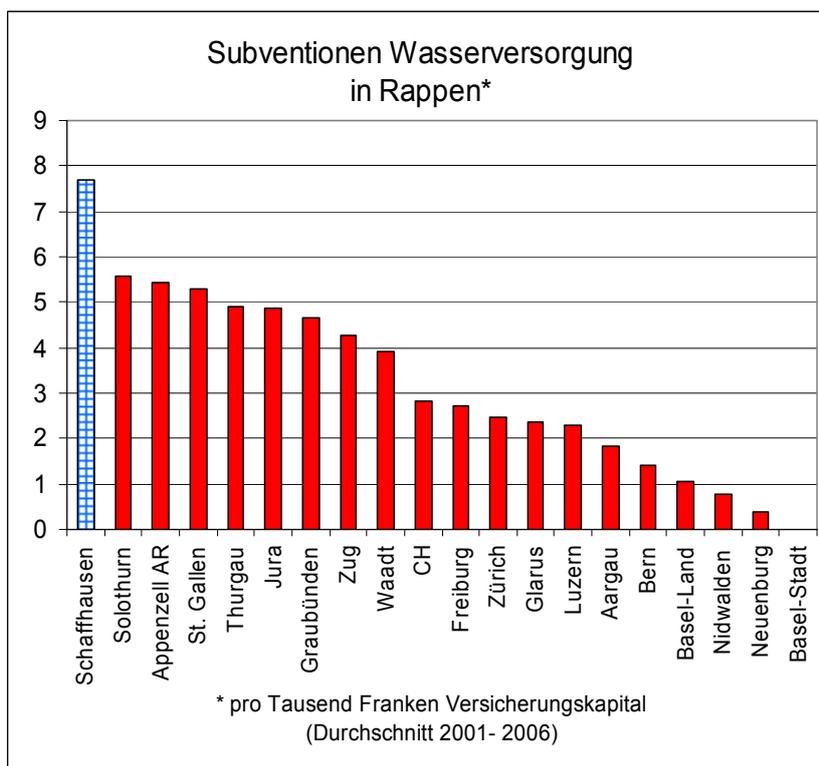
Weiter hat der externe Experte festgestellt, dass das Feuerwehrinspektorat gemessen an der Vielfalt der Aufgaben personell unterbesetzt ist. Tatsächlich ist das Feuerwehrinspektorat seit längerer Zeit überlastet, weshalb das Finanzdepartement eine entsprechende personelle Verstärkung prüfen und gegebenenfalls beantragen wird.

3. Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung im Kanton Schaffhausen ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton macht mit dem Wasserwirtschaftsplan (WWP) planerische und strategische Vorgaben und unterstützt die Gemeinden bei der überregionalen Planung («Visionsstudien» bzw. Grundlagenplanung). Die Löschwasserversorgung ist Bestandteil der allgemeinen Wasserversorgung, da die Wassergewinnung, Lagerung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser innerhalb eines einzigen Netzes mit gemeinsamen Anlagen erfolgt. Eine «Abtrennung» des Elementes «Löschwasserversorgung von der übrigen Wasserversorgung ist nicht möglich.

Die heute geltende gesetzliche Regelung in Art. 35 BSG sieht vor, dass sich der Kanton «mit 25 % an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden» beteiligt. Beim Erlass des Brandschutzgesetzes im Jahre 2003 war die Meinung, dass mit «Investitionen» nur *echte Neuinvestitionen im Sinne von Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen* gemeint waren und dass insbesondere die Ersatzinvestitionen im Rahmen des Anlagenunterhaltes künftig nicht mehr subventioniert werden, sondern dass diese – wie dies betriebswirtschaftlich korrekt wäre – über den Wasserbezugspreis zu finanzieren sind. Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 35 BSG in der Brandschutzverordnung entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen (§ 53 BSV). Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens der Stadt Schaffhausen gegen die Kantonale Feuerpolizei hat das Obergericht demgegenüber festgehalten, dass sich die Einschränkung der Subventionen auf echte Neuinvestitionen nicht rechtmässig aus Art. 35 BSG ergebe und diese Einschränkung daher nicht gelte (Obergerichtsurteil vom 24. März 2006; publiziert im Amtsbericht des Obergerichtes 2006, S. 110 ff.). Im Ergebnis sind somit auch unter der geltenden Gesetzgebung sämtliche Investitionen der Gemeinden und Körperschaften in die Wasserversorgung – unbesehen davon, ob es sich um eine Neuinvestition oder um eine Ersatzinvestition im Rahmen des Anlagenunterhaltes handelt – mit 25 % der Anschaffungskosten vom Kanton zu subventionieren. Dieser Umstand wirkt sich naturgemäss – neben dem schweizweit höchsten Subventionssatz von 25 %

– ganz markant auf die Höhe der Brandschutzkosten aus, wie aus dem nachfolgenden interkantonalen Vergleich klar hervorgeht.



Quelle: VKF Finanzstatistik

Im Kanton Schaffhausen werden schweizweit die höchsten Subventionen an die kommunalen Wasserversorgungen ausgerichtet. Werden im schweizerischen Durchschnitt 2,8 Rappen pro Tausend Franken Versicherungswert für die Subventionierung der Wasserversorgung aufgewendet, sind es im Kanton Schaffhausen 7,7 Rappen oder 2,8 mal mehr. Hier liegt der Hauptgrund für die hohen Brandschutzkosten im Kanton Schaffhausen.

Wie erwähnt ergeben sich die hohen Subventionskosten im Löschwasserbereich einerseits aus dem Umstand, dass die gesamten Neu- und Ersatzinvestitionen subventioniert werden, und andererseits aus dem hohen Subventionssatz von 25 %. Dabei ist festzuhalten, dass gerade bei den Ersatzinvestitionen aktuell steigende Subventionsleistungen zu verzeichnen sind, da in einigen Gemeinden Teile des Leitungsnetzes überaltert und zu ersetzen sind. Leitungen, die in den Nachkriegsjahren erstellt wurden, werden in den nächsten Jahren ersatzbedürftig. Zudem sind die Gemeinden zur Zeit daran, gestützt auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan und die regionalen Planungsgrundlagen (sog. «Visionsstudien») ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) zu überarbeiten. Diese aktualisierten Planungen werden dazu führen, dass in den nächsten Jahren verschiedene kommunale Wasserversorgungen erweitert, untereinander verbunden (Verbundlösungen) oder saniert werden. Es wird bis ins Jahr 2020 mit einem Investitionsvolumen von schätzungsweise 50 Mio. Franken gerechnet.

Diese Investitionen in die Wasserversorgung sind zu begrüßen. Sie stellen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Investitionen unter dem Blickwinkel des Brandschutzes subventioniert werden müssen und wenn ja, in welcher Höhe eine allfällige

Subvention gerechtfertigt ist mit Blick auf die damit für den Brandschutz konkret erzielte Wirkung.

3.1 Massnahme im Löschwasserbereich

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Subventionierung von Ersatzinvestitionen aus grundsätzlicher Optik und insbesondere im Wasserversorgungsbereich *nicht sachgerecht*. Wasser ist ein Produkt, welches mit Hilfe sehr kostenintensiver, langlebiger Anlagen zum Verbraucher geleitet werden muss. Betriebswirtschaftlich ist offensichtlich, dass der Preis des «Produktes Wasser» so kalkuliert sein muss, dass die kontinuierliche Instandhaltung und Erneuerung der Speicher- und Transportanlagen finanziert werden kann. Ist der Preis richtig kalkuliert, so werden über die in den Erlösen einkalkulierten Abschreibungen die Anlagenerneuerungen durch die Verbraucher vorfinanziert und stehen im Ersatzzeitpunkt in Form von Rückstellungen zur Verfügung. Die Praxis in den Gemeinden ist – auch begünstigt durch die seit Jahrzehnten geltende Subventionsregelung – allerdings ganz anders: Der Wasserpreis wird in vielen Gemeinden nicht betriebswirtschaftlich, sondern politisch festgesetzt. Vielerorts unterstehen die Wassergebühren sogar der Volksabstimmung. So vermögen die Erlöse gerade die laufenden Betriebskosten zu decken, die Äufnung von Rückstellungen für den Ersatz und die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht möglich.

Auch aus brandschutztechnischer Sicht ist die heute geltende Subventionierung der Wasserversorgungen im aktuellen Umfang *weder sinnvoll noch sachgerecht*. In den Nachkriegsjahren mit intensiver Bautätigkeit waren die Gemeinden nicht in der Lage, den notwendigen Ausbau der Wasserversorgungen zu finanzieren, sodass eine finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen notwendig war. Heute sind die Wasserversorgungen in den Gemeinden erstellt und in Betrieb und es werden lediglich punktuelle Erweiterungen (Neuinvestitionen) oder dann Ersatzinvestitionen im Rahmen des Anlagenunterhaltes vorgenommen. Zudem wird bei der heutigen Feuerwehr-Einsatztechnik (Tanklöschfahrzeuge, Innenangriff, Brandbekämpfung mittels Schaummittel usw.) für die Brandbekämpfung in den meisten Fällen ohnehin deutlich weniger Wasser benötigt als früher.

Im Übrigen hat der externe Gutachter zur aktuellen Höhe der Löschwassersubventionen Folgendes festgestellt:

- Die Subventionspraxis des Kantons Schaffhausen im Bereich Löschwasserversorgung führt zu einer sowohl absoluten wie auch relativen Aufblähung der Brandschutzkosten. Fiele die indirekte Subventionierung der Trink- und Brauchwasserversorgung weg, würden – bei gleich hohem kantonalen Brandschutz-Budget – mehr Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen, die tatsächlich zur Leistungsfähigkeit des Interventionssystems beitragen. Oder, anders betrachtet: Würde diese Subventionspraxis aufgegeben, liessen sich die Brandschutzkosten ohne Sicherheitseinbussen erheblich reduzieren.

3.1.1 Variante 1: Sachgerechte Massnahme zur Reduktion der Brandschutzkosten

Vor dem Hintergrund der schweizweit mit Abstand höchsten Subventionierung der Löschwasserversorgung und dem Umstand, dass diese hohe Subventionierung betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt und brandschutztechnisch nicht nötig ist, wäre an sich sachgerecht, die Subventionsbeiträge einerseits auf die *erstmalige Erstellung der Anlagen und Einrichtung*

gen zu beschränken (echte Neuinvestitionen bei der Erstellung von Neuanlagen oder der Erweiterung von bestehenden Anlagen) und gleichzeitig den Subventionssatz für die verbleibenden subventionsberechtigten Neuinvestitionen von bisher 25 % auf 10 % zu senken. Die Anschaffung und der Ersatz von Hydranten wäre dabei neu mit 50 % zu subventionieren.

Auswirkungen der Massnahme

Mit dieser Einschränkung und Reduktion der Subvention liessen sich bei den Brandschutzkosten in den nächsten Jahren die Kosten in Höhe von jährlich wiederkehrend rund CHF 1,5 Millionen reduzieren, was einer Reduktion der Brandschutzabgabe von durchschnittlich 7,5 Rappen pro Tausend Franken Versicherungskapital entsprechen würde.

Als direkte Folge dieser Massnahme müsste ein Grossteil der Gemeinden die mittel- und langfristige Finanzierung ihrer Wasserversorgungen überprüfen und entweder den Wasserpreis kostendeckend kalkulieren – was einer Erhöhung gleichkommt – oder die Wasserversorgung vermehrt mit allgemeinen Steuergeldern finanzieren. Die Kosten der Wasserversorgung reduzieren sich nicht, sie werden lediglich vermehrt vom Verbraucher (über den Wasserpreis) oder vom Steuerzahler (allgemeiner Gemeindehaushalt) finanziert.

Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren anstehenden erheblichen Investitionen im Bereich der Wasserversorgungen ist ein Teil der Gemeinden – insbesondere jene, die den Unterhalt ihrer Wasserversorgungen vernachlässigt haben – durch diese Massnahme in finanzieller Hinsicht erheblich betroffen. Die Reduktion der Subventionen während bzw. kurz bevor eine stattliche Anzahl der Gemeinden massgebliche Investitionen in ihre Wasserversorgungen planen, birgt die Gefahr, dass die notwendigen Investitionen nicht bzw. später getätigt werden und somit die Umsetzung des kantonalen Wasserwirtschaftsplans und der regionalen Planungen in Frage gestellt ist. Da sich die konkrete Realisierung der erwähnten Planungen über eine relativ lange Zeitdauer (bis 2020) erstreckt, führt zwangsläufig jede Änderung der Subventionsbestimmungen bis zu jenem Zeitpunkt zu einer «Änderung der Spielregeln während dem Spiel». Klar ist, dass eine Reduktion der Brandschutzkosten bzw. die Verhinderung der Erhöhung der Brandschutzkosten (vgl. nachfolgend 3.2.2) nur durch eine Reduktion der Subventionen im Wasserversorgungsbereich erreicht werden kann.

Die erwähnte Einschränkung und Reduktion der Subventionierung würde zu einer Reduktion der Brandschutzabgabe um rund 7,5 Rappen führen (Total der Brandschutzabgabe ab 2008: 26,5 Rappen, ergibt zusammen mit der weiteren Reduktion von 0,5 Rappen eine Gesamtreduktion der Brandschutzabgabe von 8 Rappen auf 18,5 Rappen; vgl. dazu die Tabelle auf Seite 29). Im Ergebnis könnte mit dieser Variante die Motion (teilweise) umgesetzt werden.

3.1.2 Variante 2 (Antrag des Regierungsrates): Befristete Beibehaltung der Subventionierung als Investitionsanreiz für die Gemeindeebene

Bereits unter der heute geltenden Subventionsregelung bei der Löschwasserversorgung werden Beiträge des Kantons nur ausgerichtet, wenn sich die Investitionen an die kantonalen und regionalen Planungen halten (Art. 35 Abs. 2 BSG). Der Kanton hat in den vergangenen Jahren die entsprechenden planerischen Grundlagen neu erstellt bzw. ist daran, diese zu erstellen. Im Vordergrund stehen dabei einerseits die regionalen Planungsgrundlagen in

Form der sogenannten «Visionsstudien» sowie der Kantonale Wasserwirtschaftsplan, der unter anderem die regionalen Planungsgrundlagen zusammenführt und in einem Gesamtkonzept vereinigt. Die Gemeinden sind gehalten, gestützt auf die erwähnten Kantonalen Planungen ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) zu überarbeiten und hernach ihre Wasserversorgungen im Rahmen von konkreten Bauprojekten – die aktuell mit 25 % subventioniert werden – entsprechend anzupassen. Dabei werden in einigen Gemeinden erhebliche Investitionen in die Wasserversorgungen notwendig, weil diese teilweise dem heutigen Stand der Technik nicht (mehr) entsprechen und die langfristige Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist. Der Kantonale Wasserwirtschaftsplan geht davon aus, dass sämtliche Gemeinden ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) sowie die darauf abgestützten Bau- und Sanierungsprojekte bis 2013 erarbeitet haben und die Umsetzung bis ins Jahr 2020 im ganzen Kantonsgebiet abgeschlossen ist. Das gesamte zusätzliche Investitionsvolumen für alle kommunalen Wasserversorgungen wird ab 2009 bis 2020 auf rund 50 Mio. Franken geschätzt.

Einzelne Gemeinden haben ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) bereits überarbeitet und entsprechende Sanierungsprojekte ihrer Wasserversorgungen eingeleitet (z.B. Rüdlingen und Buchberg; Gesamtprojektkosten rund 4 Mio. Franken). Die Mehrheit der Gemeinden ist daran, ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) zu überarbeiten. Eine Minderheit der Gemeinden hat diese Aufgabe noch nicht an die Hand genommen. Aus Sicht der (Trink-) Wasserversorgung, insbesondere aus Sicht der Versorgungssicherheit, stellt die aktuelle – hohe – Subventionierung aller Projekte mit 25 % klarerweise einen Anreiz dar, die notwendigen Anpassungen und Sanierungen an die Hand zu nehmen. Da die Mehrheit der Gemeinden keine kostendeckenden Wasserpreise erhebt und mithin keine finanzielle Rückstellungen bestehen, stellt der kantonale Subventionsbeitrag vielerorts ein wichtiges Element für die Finanzierung der notwendigen Anpassungen und Sanierungen dar.

Im Rahmen der Erarbeitung der Kantonalen Planungen im Wasserversorgungsbereich wurden die Gemeinden stets einbezogen. Die Gemeinden konnten bis anhin davon ausgehen, dass an der Höhe der Subventionierung der Wasserversorgung grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat seinerseits hat in verschiedenen Beschlüssen festgehalten, dass die Gemeinden ihre Generellen Wasserversorgungspläne (GWP) sowie die darauf abgestützten Bau- und Sanierungsprojekte bis 2013 zu erarbeiten haben und deren Umsetzung bis ins Jahr 2020 im ganzen Kantonsgebiet abgeschlossen zu sein hat. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund *die Subventionierung der Wasserversorgungen befristet bis ins Jahr 2013 unverändert bleibe und ab 2014 vollständig entfallen soll*. Alle anstehenden Projekte der Gemeinden könnten auf diese Weise bis ins Jahr 2013 erarbeitet und eingereicht werden und würden somit noch der unveränderten Subventionshöhe von 25 % unterliegen. Die Projekte könnten sodann bis 2020 realisiert werden. Projekte, die nach Ende 2013 eingereicht würden, würden nicht mehr subventioniert werden.

Auswirkungen der vom Regierungsrat beantragten Massnahme

Mit dieser Massnahme kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden die notwendigen Anpassungen und Sanierungen in den nächsten Jahren auch tatsächlich realisieren. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass Investitionen getätigt werden, die ohne diese Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt getätigt worden wären.

Gesamthaft werden aktuell von allen Gemeinden durchschnittlich im Jahr rund 6,5 Mio. Franken in die Wasserversorgungen investiert (Subventionsanteil 25 % ergibt rund 1,6 Mio. Franken jährliche Subvention, was rund 8 Rappen Brandschutzabgabe entspricht; vgl. Tabelle auf Seite 10 der Vorlage). Ab 2009 (bis 2020) wird mit einem *zusätzlichen* durchschnittlichen jährlichen Investitionsvolumen von rund 4 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Damit erhöht sich ab 2009 der durchschnittliche Subventionsanteil um 1 Mio. Franken auf jährlich 2,6 Mio. Franken oder um 5 Rappen Brandschutzabgabe. Wird die Subventionsregelung aus den erwähnten Gründen bis 2013 unverändert weitergeführt, so *erhöht sich die Brandschutzabgabe um 5 Rappen bis zum Ende der Realisierungsphase der Projekte im Jahr 2020*. Demgegenüber wird sich die Brandschutzabgabe ab 2014 voraussichtlich um 8 Rappen und ab 2021 um weitere 5 Rappen reduzieren, weil dann keine Subventionen mehr zugesichert bzw. ausbezahlt werden.

Im Ergebnis kann mit dieser Variante *die Motion klarerweise nicht umgesetzt* werden. Im Gegenteil wird sich durch die absehbar deutlich höheren Investitionskosten die Brandschutzabgabe nicht unwesentlich und über eine relativ lange Zeit spürbar erhöhen.

IV. Erlass einer Strafbestimmung

Beim Erlass des Brandschutzgesetzes wurde versehentlich versäumt, eine Strafbestimmung (kantonale Übertretungsstrafnorm) in den Erlass aufzunehmen. In Art. 4, 5 und 6 BSG sind allgemeine Sorgfaltspflichten und Verbote sowie Grundsätze des baulichen Brandschutzes festgelegt. Bei Widerhandlungen gegen diese Sorgfaltspflichten, Verbote und Grundsätze des baulichen Brandschutzes kann es in der Folge zu Brandfällen kommen. Nimmt ein Brand ein grösseres Ausmass an, wird der Beschuldigte gemäss Art. 221 bzw. 222 StGB bestraft. Wird das Ausmass eines Brandes im Sinne von Art. 221 bzw. 222 StGB (Feuersbrunst) nicht erreicht, besteht keine Möglichkeit der Bestrafung des Verursachers. Aus diesem Grund soll die bestehende Strafbarkeitslücke durch die Schaffung eines kantonalen Übertretungsstrafstatbestandes bei Widerhandlungen gegen die Art. 4, 5 und 6 des Brandschutzgesetzes geschlossen werden (vgl. neuer Art. 41a). Die Untersuchung und Beurteilung ist der kantonalen Untersuchungsbehörde (Untersuchungsrichteramt) zu übertragen, die regelmässig bei (grösseren) Brandfällen eine Strafuntersuchung einleitet.

V. Schlussfolgerungen und finanzielle Auswirkungen

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, lassen sich mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Forderungen der Motion Zehnder nicht erfüllen. Selbst mit einer Subventionskürzung bei den Wasserversorgungen gemäss Variante 1 liesse sich die Forderung der Motion Zehnder nur – aber immerhin – teilweise erfüllen. Die Senkung der – unabhängig der Gebäudeversicherungsprämie isoliert betrachteten – Brandschutzabgabe auf «eine im Schweizerischen Mittel verträgliche Belastung» könnte nur mit einer ganz massiven Senkung der Subventionen – letztlich in allen drei Bereichen mit Subventionen – erreicht werden.

Subventionskürzungen sind aber nur in jenen Bereichen sinnvoll und sachlich gerechtfertigt, wo die Wirkung der eingesetzten Subventionen mit Blick auf den Brandschutz relativ gering ist. Aus diesem Grund wäre eine Neuregelung der Subventionen im Bereich der Löschwasserversorgung gemäss der Variante 1 sachlich gerechtfertigt und vertretbar. Indessen würde diese Massnahme die Realisierung der anstehenden Erneuerungen und Verbindungen der kommunalen Wasserversorgungen verzögern. Damit die kantonalen Vorgaben bzw. Planungen sowie die regionalen Planungen (sog. «Visionsstudien») im Wasserversorgungsbereich umgesetzt werden, erachtet es der Regierungsrat als angemessen, die Subvention der Wasserversorgung unverändert (25 %) bis ins Jahr 2013 weiterzuführen. Danach entfällt die Subvention in diesem Bereich vollständig. Diese Lösung hat zur Folge, dass die Brandschutzabgabe ab 2009 - 2020 – also 12 Jahre lang – um 5 Rappen erhöht werden muss. Die Forderung der Motion Zehnder kann somit nicht erfüllt werden.

Wie aus den durch externe Fachleute erstellten Gutachten/Analysen über die Organisation des Brandschutzes im Kanton Schaffhausen hervorgeht, lassen sich im personellen und organisatorischen Bereich keine Einsparungen erzielen, ohne die mit der neuen Gesetzgebung seit 2005 in Kraft stehende Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden wieder völlig umzugestalten. Ebenso bestehen im Feuerwehrbereich – nachdem bereits per 1. Januar 2007 eine Stützpunktfeuerwehr (Beringen) abgebaut wurde – nur sehr beschränkte Möglichkeiten, Kosten einzusparen, ohne die Interventionsfähigkeit der Feuerwehren zu schwächen oder die Gemeindeebene finanziell zu belasten. Zudem sollte im Feuerwehrbereich der bereits eingesezte strukturelle Wandel (Bildung von Verbandsfeuerwehren, Stärkung der Stützpunktfeuerwehren) nicht behindert werden.

Die vorstehend beantragten Massnahmen in den einzelnen Bereichen werden in der nachfolgenden Tabelle gesamthaft dargestellt. Es werden nur Kostenreduktionen gegenüber dem heutigen Zustand aufgeführt.

Massnahme	Mehr-/Minderkosten in CHF (mit Variante 1)	Mehr-/Minderkosten in CHF (mit Variante 2)
Baulicher Brandschutz: Reduktion des Subventionssatzes für obligatorische Brandschutzmassnahmen von 25 % auf 15 %	- 200'000	- 200'000
Feuerwehr: Reduktion Subventionssatz für Ortsfeuerwehren von 50 % auf 30 %	- 50'000	- 50'000
Feuerwehr: Neuer jährlicher Pauschalbeitrag an Stützpunktfeuerwehren	+ 100'000	+ 100'000
Wasserversorgung Variante 1: Beschränkung auf Neuanlagen und Reduktion Subventionssatz von 25 % auf 10 % (Ausnahme: Hydranten)	-1'500'000	+1'000'000
Total jährliche Kosten	- 1'650'000	+ 850'000

Durch die Realisierung der Massnahmen mit Variante 1 könnte die Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer ab 2009 um rund 8,0 Rappen pro Tausend Franken Versicherungssumme gesenkt werden. Damit würde sich die durchschnittliche Brandschutzabgabe von bisher 26,5 Rappen auf 18,5 Rappen reduzieren. Sie würde dabei immer noch über dem schweizerischen Mittel von 12,8 Rappen liegen.

Eine Reduktion der Brandschutzkosten auf das schweizerische Mittel liesse sich nur mit einer noch weitergehenden Senkung der Subventionsleistungen erreichen, was dann allerdings mit Sicherheit ganz erhebliche Konsequenzen für den (Brand-) Schadenverlauf haben würde und in der Folge zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämie führen würde.

Durch die Realisierung der Massnahmen mit Variante 2 erhöht sich die Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer ab 2009 um rund 5,0 Rappen pro tausend Franken Versicherungssumme von 26,5 Rappen auf 31,5 Rappen. Sie würde dabei rund 2,5 mal über dem schweizerischen Mittel von 12,8 Rappen liegen.

Massgeblich sind allerdings die *Gesamtkosten für den Gebäudeeigentümer*. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des Brandschutzes (mit Variante 1) würde sich die Gesamtbelastung für die Gebäudeeigentümer, bestehend aus der Gebäudeversicherungsprämie und der Brandschutzabgabe, wie folgt entwickeln: Da die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung für 2008 einen Prämienrabatt von 20 % oder 4,6 Rappen beschlossen hat und für das Jahr 2009 ein Rabatt in ähnlicher Höhe geplant ist (entsprechender Schadenverlauf vorausgesetzt), beträgt die Gebäudeversicherungsprämie im Jahr 2009 voraussichtlich 18,5 Rappen. Zusammen mit der Brandschutzabgabe – nach Umsetzung der beantragten Massnahmen mit Variante 1 – in Höhe von 18,5 Rappen ergäbe sich eine *Gesamtbelastung von 37,0 Rappen* pro 1'000 Fr. Versicherungskapital. Diese Gesamtbelastung läge noch deutlicher als heute *unter dem schweizerischen Mittel* von aktuell 49,6 Rappen. Gesamtschweizerisch würde der Kanton Schaffhausen die viertiefste Gesamtbelastung aufweisen (vgl. Graphik auf S. 4 der Vorlage).

Bei einer Realisierung der Massnahmen mit Variante 2 erhöht sich die Gesamtbelastung für den Gebäudeeigentümer auf total 50,0 Rappen, was dem aktuellen gesamtschweizerischen Durchschnitt entspricht.

Was	Durchschnitt Schweiz	Schaffhausen (2007)	Schaffhausen (2008)	Massnahmen Vorlage Variante 1 (2009)	Massnahmen Vorlage Variante 2 (2009 - 2020)
<i>Brandschutzabgabe</i>	12,8	24,5	26,5	18,5	31,5
<i>Gebäudeversicherungsprämie</i>	36,8	23,1	18,5*	18,5**	18,5**
Total	49,6	47,6	45,0	37,0	50,0

Alle Angaben jeweils in Rappen/1000 Franken Versicherungskapital.

** Die Gebäudeversicherungsprämie wird 2008 durch einen Prämienrabatt um 20 % reduziert (Beschluss Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung vom 22. November 2007).*

*** Im Jahr 2009 feiert die Gebäudeversicherung ihr 200-Jahre Jubiläum. Sofern der Schadenverlauf es zulässt, wird auch für 2009 eine Prämienrabattierung in ähnlicher Höhe angestrebt.*

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen sowie die Motion Nr. 487 von Edgar Zehnder vom 12. Dezember 2005 betreffend Optimierung Brandschutzmassnahmen mit möglichem Einsparpotential als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 lit. b und c

- b) stellen eine leistungsfähige Feuerwehr gemäss den kantonalen Vorgaben bereit;
- c) stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

Art. 7 Abs. 2

² Im Amtsblatt werden die Verbindlicherklärung und die Bezugsquelle der Richtlinien publiziert.

Art. 9

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Neuerstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Gebäuden oder von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen und bei der Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen richtet sich nach den Art. 56 und 57 des Baugesetzes.

² Sind für ein Bauvorhaben sowohl die Gemeinde als auch der Kanton zuständig, setzt jede Behörde die Brandschutzanordnungen in ihrem Bereich fest. Deren baurechtliche Entscheidung sind zusammen durch die Gemeinde zu eröffnen.

³ Brandschutzanordnungen für Hochhäuser und andere Bauten und Anlagen, für welche Art. 56 und 57 des Baugesetzes keine Zuständigkeit regeln, erlässt die Kantonale Feuerpolizei.

⁴ Die Bewilligungsbehörde setzt die Brandschutzanordnungen in der Baubewilligung fest. Ist die Bewilligungsbehörde das Baudepartement, übernimmt sie die Brandschutzanordnungen der Kantonalen Feuerpolizei.

Art. 9a (neu)

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss § 5 der Luftreinhalte-Verordnung.

¹ SHR 550.100

² Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze gemäss § 5 der Luftreinhalte-Verordnung liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt.

³ Ist für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen keine Baubewilligung erforderlich, erlässt die Gemeinde die Brandschutzanordnungen durch Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 10

Kontrollen bei baulichen Massnahmen

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, für welche sie die Baubewilligung erteilt oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

³ Sofern für die Bewilligung für den Bau oder Umbau der Gebäude und Anlagen die Gemeinde wie auch der Kanton zuständig ist, regelt die Kantonale Feuerpolizei in den Brandschutzanordnungen, ob sie alle notwendigen Prüfungen während dem Bau oder Umbau der Gebäude bis zur Schlusskontrolle übernimmt. Bei komplexen Bauvorhaben ist eine Absprache zwischen der Kantonalen Feuerpolizei und der Feuerpolizei der Gemeinde vorzunehmen.

⁴ Bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde oder die Kantonale Feuerpolizei festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind. Sofern mit den Brandschutzanordnungen festgelegt, kann bei unwesentlichen Neu- oder Umbauten die behördliche Feststellung durch eine schriftliche Bestätigung der korrekten Erstellung durch den Inhaber der Baubewilligung oder dessen Vertreter ersetzt werden.

Art. 11

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft periodisch die Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Kontrollperioden werden für die verschiedenen Gebäudekategorien entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sowie den in Art. 6 aufgeführten Kriterien vom zuständigen Departement festgelegt. Es kann bestimmte Gebäudekategorien von der Kontrollpflicht befreien.

Art. 25

¹ Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten oder ermächtigen, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren sind der Orts-, Verbands- oder der Stützpunktfeuerwehr unterstellt.

³ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren. Betriebsfeuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen, werden nicht mehr als solche anerkannt.

Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 5 (neu)

¹ Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehr-Alarmierungszentrale und für die notwendigen Netze und Anlagen sowie die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Der Regierungsrat regelt die Übernahme der übrigen Kurskosten durch den Kanton.

² Sofern die Ausführungsbestimmungen (Art. 21) eingehalten sind, beteiligt sich der Kanton an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren für persönliche Ausrüstung, Materialien, Gerätschaften, Alarmierungseinrichtungen und Fahrzeuge mit höchstens

- a) 70 % für Stützpunktfeuerwehren;
- b) 60 % für Verbandsfeuerwehren;
- c) 30 % für Ortsfeuerwehren;
- d) 50 % für Betriebsfeuerwehren;
- e) 60 % für Ortsfeuerwehren, welche eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer ausländischen Gemeinde abgeschlossen haben, die einer Verbandsordnung nach kantonalem Recht entspricht.

³ Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet.

⁵ Die Stützpunktfeuerwehren erhalten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren regionalen und kantonalen Aufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Höhe des Beitrages.

Art. 32a (neu)

Ersatzvornahme und Kostentragung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ersatzvornahme und die Kostentragung für Gemeinden, deren Feuerwehren ihren Leistungsauftrag auf Grund mangelhafter Ausrüstung, Ausbildung oder personeller Mängel nicht erfüllen können.

² Die Kantonale Feuerpolizei kann die ausgewiesenen Kosten für Nachinspektionen und für besondere Beratungsleistungen an Gemeinden, Verbände und Betriebe mit ungenügenden Feuerwehren in Rechnung stellen.

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2013 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2013. Das Gesuch hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- a) die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit den notwendigen Berechnungen sowie den zu erwartenden Optimierungen und dem Realisierungsterminplan;
- b) einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
- c) den Kostenvoranschlag;
- d) die Projektpläne
- e) den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.

Art. 37 lit. c

- c) durch Gebühren

Art. 37a (neu)

Gebühren

¹ Die kantonale Feuerpolizei erhebt für ihre Beratungstätigkeit im Bereich des baulichen Brandschutzes Gebühren, sofern die Dienstleistung das im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist über diesen Sachverhalt zu informieren.

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

Gliederungstitel vor Art. 42

I. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41a (neu)

Strafverfolgung

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 4, 5 und 6 sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Busse bestraft.

² Die Untersuchung und Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Absatz 1 erfolgt durch die zuständige kantonale Untersuchungsbehörde.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



1. Januar 2007



Kantonale Stützpunktfeuerwehr

■ Schaffhausen

Regionale Stützpunktfeuerwehren

■ Neuhausen
 ■ Thayngen
 ■ Stein am Rhein

Verbandsfeuerwehren

■ HOT (Hallau Oberhallau Trasadingen)
 ■ FMK (Feuerwehr Mittelklettgau)
 ■ WVD (Wehrdienstverband Oberklettgau)
 ■ BAM (Bergen Menshausen)
 ■ VOR (Verbandsfeuerwehr oberer Reiaf)
 ■ WUK (Wehrdienstverband unterer Kantonsteil)

Ortsfeuerwehren

■ Altdorf
 ■ Beggingen
 ■ Bibern
 ■ Buch
 ■ Dörflingen
 ■ Hemishofen
 ■ Hemmental
 ■ Hofen
 ■ Opfertshofen
 ■ Ramsen
 ■ Schleithem
 ■ Wilchingen

Betriebsfeuerwehren

● Bergen
 - Bircher
 ● Thayngen
 - Augustin
 - Unilever
 ● Neuhausen
 - Alcan
 - IVF
 - SIG
 ● Schaffhausen
 - Breitenau
 - Cilag
 - Georg Fischer
 - IWC
 - Kantonsspital
 - Merck-Eprova
 - SWSN